

RheinlandPfalz

Gemeinsames Amtsblatt des
Ministeriums für Bildung und
des Ministeriums für Wissenschaft,
Weiterbildung und Kultur



G 1258

6. Jahrgang

Mainz, den 29. April 2021

Nummer 4

INHALTSVERZEICHNIS

Gl.-Nr.	Seite	Gl.-Nr.	Seite
I. Amtlicher Teil			
Dritte Landesverordnung über ausbildungs- und prüfungsrechtliche Besonderheiten für Lehrämter während der Corona-Pandemie	98	Stellenausschreibung an einer Deutschen Auslandsschule.	110
Lehramtsanwärter-Höchstzahlverordnung II/2021	103	Stellenausschreibungen im Schulbereich, in der Schulaufsicht und an Studienseminaren	111
Landesverordnung zur Erprobung elektronischer Fernprüfungen an den Hochschulen.	104	II. Nichtamtlicher Teil	
Hinweise zur Einrichtung von unterrichtergänzenden Angeboten an Grundschulen mit hohem Anteil an Schülerinnen und Schülern mit Migrationshintergrund.	106	Weiterbildung des Pädagogischen Landesinstituts Rheinland-Pfalz	119
Stellenausschreibung der Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz – Direktion Landesmuseum Mainz –	107	Virtuelle Aufklärungsaktion der Initiative Organspende an rheinland-pfälzischen Schulen	120
Stellenausschreibung des Nationalparks Hunsrück-Hochwald	109	Schulprojekt und Unterrichtsmaterial „Finanzen und Versicherungen: Was Berufseinsteiger*innen brauchen und was nicht“ – Hinweis –	123

Hinweis der Redaktion: Bitte beachten Sie auch die Beilage der Seibert GmbH Multi-Media Verlag.

I. Amtlicher Teil

Dritte Landesverordnung über ausbildungs- und prüfungsrechtliche Besonderheiten für Lehrämter während der Corona-Pandemie Vom 1. März 2021¹⁾

Aufgrund des § 26 des Landesbeamtengesetzes vom 20. Oktober 2010 (GVBl. S. 319)²⁾, zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 17. Dezember 2020 (GVBl. S. 728, BS 2030-1)³⁾, und des § 102 Abs. 3 Satz 1 und 2 des Schulgesetzes vom 30. März 2004 (GVBl. S. 239)⁴⁾, zuletzt geändert durch § 29 des Gesetzes vom 17. Dezember 2020 (GVBl. S. 719, BS 223-1)⁵⁾, wird im Benehmen mit dem Ministerium des Innern und für Sport verordnet:

Teil 1 Allgemeine Bestimmung

§ 1 Anwendungsbereich

Diese Verordnung regelt die Besonderheiten hinsichtlich

1. der Ausbildung und Zweiten Staatsprüfung für das Lehramt an Grundschulen, an Realschulen plus, an Gymnasien, an berufsbildenden Schulen und an Förderschulen (Teil 2),
2. der Ausbildung und Zweiten Staatsprüfung für das Lehramt an Grund- und Hauptschulen (Teil 3),
3. der Ausbildung und Zweiten Staatsprüfung für das Lehramt an Realschulen (Teil 4),
4. der Prüfung zur Erlangung der Lehrbefähigung an Grundschulen, Realschulen plus, Gymnasien oder berufsbildenden Schulen im Seiteneinstieg (Teil 5),
5. der Prüfung für das Lehramt der Lehrerin oder des Lehrers für Fachpraxis und der Fachlehrerin oder des Fachlehrers an berufsbildenden Schulen (Teil 6)

wegen des aus Gründen des Infektionsschutzes anlässlich der Corona-Pandemie an Schulen in Rheinland-Pfalz nicht regulär stattfindenden Präsenzunterrichts im zweiten Halbjahr des Schuljahres 2020/2021.

Teil 2 Ausbildung und Zweite Staatsprüfung für das Lehramt an Grundschulen, an Realschulen plus, an Gymnasien, an berufsbildenden Schulen und an Förderschulen

§ 2 Grundsatz

Für die Ausbildung und Zweite Staatsprüfung für das Lehramt an Grundschulen, an Realschulen plus, an Gymnasien, an berufsbildenden Schulen und an Förderschulen gilt die Landesverordnung über die Ausbildung und Zweite Staatsprüfung für das Lehramt an Grundschulen, an Real-

schulen plus, an Gymnasien, an berufsbildenden Schulen und an Förderschulen vom 3. Januar 2012 (GVBl. S. 11), zuletzt geändert durch die Artikel 4 und 5 der Verordnung vom 3. September 2020 (GVBl. S. 423, BS 2030-48) in der für die betreffenden Anwärterinnen und Anwärter zum Zeitpunkt ihrer Einstellung in den Vorbereitungsdienst geltenden Fassung, soweit die §§ 3 und 4 nichts Abweichendes regeln. Anwärterinnen und Anwärter im Sinne der §§ 3 und 4 sind auch die Anwärterinnen und Anwärter im Quereinstieg.

§ 3 Unterrichtsbesuch

(1) Für Anwärterinnen und Anwärter, die im zweiten Halbjahr des Schuljahres 2019/2020, im ersten Halbjahr des Schuljahres 2020/2021 oder im zweiten Halbjahr des Schuljahres 2020/2021 die Ausbildung nach Teil 2 der Landesverordnung über die Ausbildung und Zweite Staatsprüfung für das Lehramt an Grundschulen, an Realschulen plus, an Gymnasien, an berufsbildenden Schulen und an Förderschulen absolvieren, richtet sich die Zahl der Unterrichtsbesuche zur Begutachtung nach Absatz 2.

(2) Können wegen des Entfalls des regulären Präsenzunterrichts an Schulen die Unterrichtsbesuche zur Begutachtung nach § 13 Abs. 2 der Landesverordnung über die Ausbildung und Zweite Staatsprüfung für das Lehramt an Grundschulen, an Realschulen plus, an Gymnasien, an berufsbildenden Schulen und an Förderschulen nicht in der dort geforderten Zahl durchgeführt werden, genügt es, wenn im Falle des § 13 Abs. 2 Satz 1 mindestens zwei, im Falle des § 13 Abs. 2 Satz 2 mindestens vier und im Falle des § 13 Abs. 2 Satz 3 mindestens drei Unterrichtsbesuche zur Begutachtung durchgeführt werden.

§ 4 Praktische Prüfung

(1) Für Anwärterinnen und Anwärter, die im zweiten Halbjahr des Schuljahres 2020/2021 die Zweite Staatsprüfung absolvieren und bei der praktischen Prüfung nach § 19 der Landesverordnung über die Ausbildung und Zweite Staatsprüfung für das Lehramt an Grundschulen, an Realschulen plus, an Gymnasien, an berufsbildenden Schulen und an Förderschulen noch keinen Prüfungsunterricht oder nur in einem Ausbildungsfach einen Prüfungsunterricht abgelegt haben, wird der jeweils noch abzulegende Prüfungsunterricht durch eine alternative Prüfung (Unterrichtsprüfung) nach Maßgabe der Absätze 2 bis 7 ersetzt.

(2) Die Unterrichtsprüfung besteht aus der Vorstellung des geplanten Prüfungsunterrichts und einem Prüfungsgespräch auf der Grundlage des vorgestellten Prüfungsunterrichts in dem jeweiligen Ausbildungsfach, in dem die Lehr-

1) GVBl. S. 126

2) Amtsbl. S. 382

3) im Amtsbl. nicht veröffentlicht

4) GAmtsbl. S. 178

5) im Amtsbl. nicht veröffentlicht

befähigung erworben werden soll. Jede Unterrichtsprüfung dauert etwa 45 Minuten, davon etwa 15 Minuten für die Vorstellung des geplanten Prüfungsunterrichts und etwa 30 Minuten für das Prüfungsgespräch auf der Grundlage des vorgestellten Prüfungsunterrichts. Die Unterrichtsprüfungen beziehen sich in der Regel für das Lehramt an berufsbildenden Schulen auf unterschiedliche Schulformen und für das Lehramt an Gymnasien auf unterschiedliche Schulstufen; sofern ein Prüfungsunterricht bereits abgelegt wurde, beziehen sich die Unterrichtsprüfung und der Prüfungsunterricht in der Regel für das Lehramt an berufsbildenden Schulen auf unterschiedliche Schulformen und für das Lehramt an Gymnasien auf unterschiedliche Schulstufen.

(3) Die Seminarleiterin oder der Seminarleiter bestimmt die Klassen oder Lerngruppen, auf die sich die Unterrichtsprüfung bezieht. In der Regel bezieht sie sich auf die durch Ausbildungsunterricht bekannten Klassen oder Lerngruppen. Wünsche der Anwärterinnen und Anwärter sollen nach Möglichkeit berücksichtigt werden.

(4) Die Anwärterin oder der Anwärter reicht jeweils am Vormittag bis 10 Uhr des letzten Werktages vor der jeweiligen Unterrichtsprüfung den Entwurf der Unterrichtsstunde an der von der Seminarleitung bestimmten Stelle ein. Der Entwurf ist zu den Prüfungsakten zu nehmen.

(5) Der Prüfungsausschuss oder der Unterausschuss berät über das Ergebnis der Unterrichtsprüfung. Kommt ein Einvernehmen im Ausschuss nicht zustande, setzt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses oder die Leiterin oder der Leiter des Unterausschusses unter Berücksichtigung der vorgetragenen Argumente und der Vorschläge die Note gemäß § 21 der Landesverordnung über die Ausbildung und Zweite Staatsprüfung für das Lehramt an Grundschulen, an Realschulen plus, an Gymnasien, an berufsbildenden Schulen und an Förderschulen fest. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses oder die Leiterin oder der Leiter des Unterausschusses gibt der Anwärterin oder dem Anwärter die Note für die Unterrichtsprüfung mit Begründung am Prüfungstag bekannt.

(6) § 19 Abs. 2, 4 und 7 der Landesverordnung über die Ausbildung und Zweite Staatsprüfung für das Lehramt an Grundschulen, an Realschulen plus, an Gymnasien, an berufsbildenden Schulen und an Förderschulen gilt entsprechend.

(7) Soweit in Absatz 4 und in § 19 Abs. 4 der Landesverordnung über die Ausbildung und Zweite Staatsprüfung für das Lehramt an Grundschulen, an Realschulen plus, an Gymnasien, an berufsbildenden Schulen und an Förderschulen auf Werktagen abgestellt wird, werden die Samstage nicht mitgezählt.

(8) Wird die praktische Prüfung nach den Absätzen 1 bis 7 abgelegt, gilt § 22 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und Abs. 4 Satz 2 und 3 Nr. 2, 4 und 5 der Landesverordnung über die Ausbildung und Zweite Staatsprüfung für das Lehramt an Grundschulen, an Realschulen plus, an Gymnasien, an berufsbildenden Schulen und an Förderschulen entsprechend.

Teil 3 Ausbildung und Zweite Staatsprüfung für das Lehramt an Grund- und Hauptschulen

§ 5 Grundsatz

Für die Ausbildung und Zweite Staatsprüfung für das Lehramt an Grund- und Hauptschulen gilt die Landesverordnung über die Ausbildung und Zweite Staatsprüfung für das Lehramt an Grund- und Hauptschulen vom 27. August 1997 (GVBl. S. 335), zuletzt geändert durch Artikel 6 der Verordnung vom 3. September 2020 (GVBl. S. 423, BS 2030-50) in der für die betreffenden Anwärterinnen und Anwärter zum Zeitpunkt ihrer Einstellung in den Vorbereitungsdienst geltenden Fassung, soweit die §§ 6 und 7 nichts Abweichendes regeln.

§ 6 Unterrichtsbesuch

(1) Für Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärter, die im zweiten Halbjahr des Schuljahres 2019/2020, im ersten Halbjahr des Schuljahres 2020/2021 oder im zweiten Halbjahr des Schuljahres 2020/2021 die Ausbildung nach Teil 1 Abschnitt 2 der Landesverordnung über die Ausbildung und Zweite Staatsprüfung für das Lehramt an Grund- und Hauptschulen absolvieren, richtet sich die Zahl der Unterrichtsbesuche zur Begutachtung nach Absatz 2.

(2) Können wegen des Entfalls des regulären Präsenzunterrichts an Schulen die Unterrichtsbesuche zur Begutachtung nach § 10 Abs. 1 der Landesverordnung über die Ausbildung und Zweite Staatsprüfung für das Lehramt an Grund- und Hauptschulen nicht in der dort geforderten Zahl durchgeführt werden, genügt es, wenn mindestens zwei Unterrichtsbesuche zur Begutachtung durchgeführt werden.

§ 7 Praktische Prüfung

(1) Für Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärter, die im zweiten Halbjahr des Schuljahres 2020/2021 die Zweite Staatsprüfung absolvieren und bei der praktischen Prüfung nach § 19 der Landesverordnung über die Ausbildung und Zweite Staatsprüfung für das Lehramt an Grund- und Hauptschulen noch keine Lehrprobe oder nur in einem Fach eine Lehrprobe abgelegt haben, wird die jeweils noch abzulegende Lehrprobe durch eine alternative Prüfung (Unterrichtsprüfung) nach Maßgabe der Absätze 2 bis 6 ersetzt.

(2) Die Unterrichtsprüfung besteht aus der Vorstellung der geplanten Lehrprobe und einem Prüfungsgespräch auf der Grundlage der vorgestellten Lehrprobe in dem jeweiligen Fach, in dem die Lehrbefähigung erworben werden soll. Jede Unterrichtsprüfung dauert etwa 45 Minuten, davon etwa 15 Minuten für die Vorstellung der geplanten Lehrprobe und etwa 30 Minuten für das Prüfungsgespräch auf der Grundlage der vorgestellten Lehrprobe.

(3) Die Seminarleiterin oder der Seminarleiter bestimmt die Klassen, auf die sich die Unterrichtsprüfung bezieht. In

der Regel bezieht sie sich auf die durch Ausbildungsunterricht bekannten Klassen. Wünsche der Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärter sollen nach Möglichkeit berücksichtigt werden.

(4) Die Lehramtsanwärterin oder der Lehramtsanwärter reicht jeweils am Vormittag bis 10 Uhr des letzten Werktages vor der jeweiligen Unterrichtsprüfung den Entwurf der Unterrichtsstunde an der von der Seminarleitung bestimmten Stelle ein. Der Entwurf ist zu den Prüfungsakten zu nehmen.

(5) § 19 Abs. 2, 4, 6 und 7 der Landesverordnung über die Ausbildung und Zweite Staatsprüfung für das Lehramt an Grund- und Hauptschulen gilt entsprechend; § 19 Abs. 6 Satz 1 gilt mit der Maßgabe, dass der Prüfungsausschuss oder der Unterausschuss über das Ergebnis der Unterrichtsprüfung berät.

(6) Soweit in Absatz 4 und in § 19 Abs. 4 der Landesverordnung über die Ausbildung und Zweite Staatsprüfung für das Lehramt an Grund- und Hauptschulen auf Werktage abgestellt wird, werden die Samstage nicht mitgezählt.

(7) Wird die praktische Prüfung nach den Absätzen 1 bis 6 abgelegt, gilt § 22 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und Abs. 4 Satz 2 und 3 Nr. 2, 4 und 5 der Landesverordnung über die Ausbildung und Zweite Staatsprüfung für das Lehramt an Grund- und Hauptschulen entsprechend.

Teil 4

Ausbildung und Zweite Staatsprüfung für das Lehramt an Realschulen

§ 8

Grundsatz

Für die Ausbildung und Zweite Staatsprüfung für das Lehramt an Realschulen gilt die Landesverordnung über die Ausbildung und Zweite Staatsprüfung für das Lehramt an Realschulen vom 27. August 1997 (GVBl. S. 343), zuletzt geändert durch Artikel 7 der Verordnung vom 3. September 2020 (GVBl. S. 423, BS 2030-51) in der für die betreffenden Anwärterinnen und Anwärter zum Zeitpunkt ihrer Einstellung in den Vorbereitungsdienst geltenden Fassung, soweit die §§ 9 und 10 nichts Abweichendes regeln.

§ 9

Unterrichtsbesuch

(1) Für Realschullehreranwärterinnen und Realschullehreranwärter, die im zweiten Halbjahr des Schuljahres 2019/2020, im ersten Halbjahr des Schuljahres 2020/2021 oder im zweiten Halbjahr des Schuljahres 2020/2021 die Ausbildung nach Teil 1 Abschnitt 2 der Landesverordnung über die Ausbildung und Zweite Staatsprüfung für das Lehramt an Realschulen absolvieren, richtet sich die Zahl der Unterrichtsbesuche zur Begutachtung nach Absatz 2.

(2) Können wegen des Entfalls des regulären Präsenzunterrichts an Schulen die Unterrichtsbesuche zur Begutachtung nach § 10 Abs. 1 der Landesverordnung über die Ausbildung und Zweite Staatsprüfung für das Lehramt an Realschulen nicht in der dort geforderten Zahl durchgeführt

werden, genügt es, wenn mindestens zwei Unterrichtsbesuche zur Begutachtung durchgeführt werden.

§ 10

Praktische Prüfung

(1) Für Realschullehreranwärterinnen und Realschullehreranwärter, die im zweiten Halbjahr des Schuljahres 2020/2021 die Zweite Staatsprüfung absolvieren und bei der praktischen Prüfung nach § 19 der Landesverordnung über die Ausbildung und Zweite Staatsprüfung für das Lehramt an Realschulen noch keine Lehrprobe oder nur in einem Fach eine Lehrprobe abgelegt haben, wird die jeweils noch abzulegende Lehrprobe durch eine alternative Prüfung (Unterrichtsprüfung) nach Maßgabe der Absätze 2 bis 7 ersetzt.

(2) Die Unterrichtsprüfung besteht aus der Vorstellung der geplanten Lehrprobe und einem Prüfungsgespräch auf der Grundlage der vorgestellten Lehrprobe in dem jeweiligen Fach, in dem die Lehrbefähigung erworben werden soll. Jede Unterrichtsprüfung dauert etwa 45 Minuten, davon etwa 15 Minuten für die Vorstellung der geplanten Lehrprobe und etwa 30 Minuten für das Prüfungsgespräch auf der Grundlage der vorgestellten Lehrprobe.

(3) Die Seminarleiterin oder der Seminarleiter bestimmt die Klassen, auf die sich die Unterrichtsprüfung bezieht. In der Regel bezieht sie sich auf die durch Ausbildungsunterricht bekannten Klassen. Wünsche der Realschullehreranwärterinnen und Realschullehreranwärter sollen nach Möglichkeit berücksichtigt werden.

(4) Die Realschullehreranwärterin oder der Realschullehreranwärter reicht jeweils am Vormittag bis 10 Uhr des letzten Werktages vor der jeweiligen Unterrichtsprüfung den Entwurf der Unterrichtsstunde an der von der Seminarleitung bestimmten Stelle ein. Der Entwurf ist zu den Prüfungsakten zu nehmen.

(5) Der Prüfungsausschuss oder der Unterausschuss berät über das Ergebnis der Unterrichtsprüfung. Kommt ein Einvernehmen im Ausschuss nicht zustande, setzt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses oder die Leiterin oder der Leiter des Unterausschusses unter Berücksichtigung der vorgetragenen Argumente und der Vorschläge die Note gemäß § 21 der Landesverordnung über die Ausbildung und Zweite Staatsprüfung für das Lehramt an Realschulen fest. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses oder die Leiterin oder der Leiter des Unterausschusses gibt der Realschullehreranwärterin oder dem Realschullehreranwärter die Note für die Unterrichtsprüfung mit Begründung am Prüfungstag bekannt.

(6) § 19 Abs. 2, 4 und 7 der Landesverordnung über die Ausbildung und Zweite Staatsprüfung für das Lehramt an Realschulen gilt entsprechend.

(7) Soweit in Absatz 4 und in § 19 Abs. 4 der Landesverordnung über die Ausbildung und Zweite Staatsprüfung für das Lehramt an Realschulen auf Werktage abgestellt wird, werden die Samstage nicht mitgezählt.

(8) Wird die praktische Prüfung nach den Absätzen 1 bis 7 abgelegt, gilt § 22 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und Abs. 4 Satz 2 und 3 Nr. 2, 4 und 5 der Landesverordnung über die Ausbildung und Zweite Staatsprüfung für das Lehramt an Realschulen entsprechend.

Teil 5

Prüfung von Lehrkräften im Seiteneinstieg

§ 11 Grundsatz

Für die Prüfung zur Erlangung der Lehrbefähigung an Grundschulen, Realschulen plus, Gymnasien oder berufsbildenden Schulen gilt die Lehrkräfte-Seiteneinstiegsverordnung vom 30. April 2013 (GVBl. S. 143), zuletzt geändert durch § 20 des Gesetzes vom 27. November 2015 (GVBl. S. 418, BS 2030-49), soweit § 12 nichts Abweichendes regelt.

§ 12 Praktische Prüfung

(1) Für Lehrkräfte, die im zweiten Halbjahr des Schuljahres 2020/2021 die Prüfung zur Erlangung der Lehrbefähigung an Grundschulen, Realschulen plus, Gymnasien oder berufsbildenden Schulen absolvieren und bei der praktischen Prüfung nach § 10 der Lehrkräfte-Seiteneinstiegsverordnung noch keinen Prüfungsunterricht oder nur in einem Ausbildungsfach einen Prüfungsunterricht abgelegt haben, wird der jeweils noch abzulegende Prüfungsunterricht durch eine alternative Prüfung (Unterrichtsprüfung) nach Maßgabe der Absätze 2 bis 8 ersetzt.

(2) Die Unterrichtsprüfung besteht aus der Vorstellung des geplanten Prüfungsunterrichts und einem Prüfungsgespräch auf der Grundlage des vorgestellten Prüfungsunterrichts in dem jeweiligen Ausbildungsfach. Jede Unterrichtsprüfung dauert etwa 45 Minuten, davon etwa 15 Minuten für die Vorstellung des geplanten Prüfungsunterrichts und etwa 30 Minuten für das Prüfungsgespräch auf der Grundlage des vorgestellten Prüfungsunterrichts. Die Unterrichtsprüfungen beziehen sich in der Regel für die Erlangung der Befähigung für das Lehramt an berufsbildenden Schulen auf unterschiedliche Schulformen und für die Erlangung der Befähigung für das Lehramt an Gymnasien auf unterschiedliche Schulstufen; sofern ein Prüfungsunterricht bereits abgelegt wurde, beziehen sich die Unterrichtsprüfung und der Prüfungsunterricht in der Regel für die Erlangung der Befähigung für das Lehramt an berufsbildenden Schulen auf unterschiedliche Schulformen und für die Erlangung der Befähigung für das Lehramt an Gymnasien auf unterschiedliche Schulstufen.

(3) Die Seminarleiterin oder der Seminarleiter bestimmt die Klassen oder Lerngruppen, auf die sich die Unterrichtsprüfung bezieht. In der Regel bezieht sie sich auf die durch Unterricht bekannten Klassen oder Lerngruppen. Wünsche der Lehrkraft sollen nach Möglichkeit berücksichtigt werden.

(4) Die Fachleiterin oder der Fachleiter für das jeweilige Ausbildungsfach legt das Thema der Unterrichtsprüfung fest. Das Thema wird der Lehrkraft am fünften Werktag vor der

Unterrichtsprüfung bekannt gegeben. Findet in beiden Fächern die Unterrichtsprüfung an demselben Tag statt, so werden beide Themen am zehnten Werktag vor diesem Tag bekannt gegeben.

(5) Die Lehrkraft reicht jeweils am Vormittag bis 10 Uhr des letzten Werktages vor der jeweiligen Unterrichtsprüfung den Entwurf der Unterrichtsstunde an der von der Seminarleitung bestimmten Stelle ein. Der Entwurf ist zu den Prüfungsakten zu nehmen.

(6) Der Prüfungsausschuss oder der Unterausschuss berät über das Ergebnis der Unterrichtsprüfung. Kommt ein Einvernehmen im Ausschuss nicht zustande, setzt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses oder die Leiterin oder der Leiter des Unterausschusses unter Berücksichtigung der vorgetragenen Argumente und der Vorschläge die Note gemäß § 12 der Lehrkräfte-Seiteneinstiegsverordnung fest. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses oder die Leiterin oder der Leiter des Unterausschusses gibt der Lehrkraft die Punktzahl und die Note für die Unterrichtsprüfung mit Begründung am Prüfungstag bekannt.

(7) § 10 Abs. 2 und 7 der Lehrkräfte-Seiteneinstiegsverordnung gilt entsprechend.

(8) Soweit in den Absätzen 4 und 5 auf Werktage abgestellt wird, werden die Samstage nicht mitgezählt.

(9) Wird die praktische Prüfung nach den Absätzen 1 bis 8 abgelegt, gilt § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und Abs. 4 Satz 2 und 3 Nr. 2, 4 und 5 der Lehrkräfte-Seiteneinstiegsverordnung entsprechend.

Teil 6

Prüfung für das Lehramt der Lehrerin oder des Lehrers für Fachpraxis und der Fachlehrerin oder des Fachlehrers an berufsbildenden Schulen

§ 13 Grundsatz

Für die Prüfung für das Lehramt der Lehrerin oder des Lehrers für Fachpraxis und der Fachlehrerin oder des Fachlehrers an berufsbildenden Schulen gilt die Landesverordnung über die pädagogische Ausbildung und Prüfung für das Lehramt der Lehrerin oder des Lehrers für Fachpraxis und der Fachlehrerin oder des Fachlehrers an berufsbildenden Schulen vom 16. September 2013 (GVBl. S. 372; 2014 S. 22), zuletzt geändert durch Artikel 24 des Gesetzes vom 26. Juni 2020 (GVBl. S. 287, BS 223-1-55), soweit § 14 nichts Abweichendes regelt.

§ 14 Praktische Prüfung

(1) Für Lehrkräfte, die im zweiten Halbjahr des Schuljahres 2020/2021

1. die Prüfung für das Lehramt der Lehrerin oder des Lehrers für Fachpraxis absolvieren und noch keinen Prüfungsunterricht,

2. die Prüfung für das Lehramt der Fachlehrerin oder des Fachlehrers an berufsbildenden Schulen absolvieren und noch keinen oder nur einen Prüfungsunterricht bei der praktischen Prüfung nach § 10 der Landesverordnung über die pädagogische Ausbildung und Prüfung für das Lehramt der Lehrerin oder des Lehrers für Fachpraxis und der Fachlehrerin oder des Fachlehrers an berufsbildenden Schulen abgelegt haben, wird der jeweils noch abzulegende Prüfungsunterricht durch eine alternative Prüfung (Unterrichtsprüfung) nach Maßgabe der Absätze 2 bis 6 ersetzt.

(2) Die Unterrichtsprüfung besteht aus der Vorstellung des geplanten Prüfungsunterrichts und einem Prüfungsgespräch auf der Grundlage des vorgestellten Prüfungsunterrichts in dem jeweiligen Prüfungsfach. Jede Unterrichtsprüfung dauert etwa 45 Minuten, davon etwa 15 Minuten für die Vorstellung des geplanten Prüfungsunterrichts und etwa 30 Minuten für das Prüfungsgespräch auf der Grundlage des vorgestellten Prüfungsunterrichts. Bei der praktischen Prüfung für das Lehramt der Fachlehrerin oder des Fachlehrers an berufsbildenden Schulen beziehen sich die Unterrichtsprüfungen auf zwei unterschiedliche Schulformen der berufsbildenden Schule; sofern ein Prüfungsunterricht bereits abgelegt wurde, beziehen sich die Unterrichtsprüfung und der Prüfungsunterricht auf zwei unterschiedliche Schulformen der berufsbildenden Schule.

(3) Die Seminarleiterin oder der Seminarleiter bestimmt die Klassen oder Lerngruppen, auf die sich die Unterrichtsprüfung bezieht. In der Regel bezieht sie sich auf die durch Ausbildungsunterricht bekannten Klassen oder Lerngruppen. Vorschläge der Lehrkraft sollen nach Möglichkeit berücksichtigt werden.

(4) Die Lehrkraft reicht jeweils am Vormittag bis 10 Uhr des letzten Werktages vor der jeweiligen Unterrichtsprüfung den Entwurf der Unterrichtsstunde an der von der Seminarleitung bestimmten Stelle ein. Der Entwurf ist zu den Prüfungsakten zu nehmen.

(5) § 10 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2, 3, 5, 7 und 8 der Landesverordnung über die pädagogische Ausbildung und Prüfung

für das Lehramt der Lehrerin oder des Lehrers für Fachpraxis und der Fachlehrerin oder des Fachlehrers an berufsbildenden Schulen gilt entsprechend; § 10 Abs. 7 Satz 1 gilt mit der Maßgabe, dass der Prüfungsausschuss oder der Unterausschuss über das Ergebnis der Unterrichtsprüfung berät.

(6) Soweit in Absatz 4 und in § 10 Abs. 5 der Landesverordnung über die pädagogische Ausbildung und Prüfung für das Lehramt der Lehrerin oder des Lehrers für Fachpraxis und der Fachlehrerin oder des Fachlehrers an berufsbildenden Schulen auf Werktage abgestellt wird, werden die Samstage nicht mitgezählt.

(7) Wird die praktische Prüfung nach den Absätzen 1 bis 6 abgelegt, gilt § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und Abs. 4 Satz 2 und 3 Nr. 3 der Landesverordnung über die pädagogische Ausbildung und Prüfung für das Lehramt der Lehrerin oder des Lehrers für Fachpraxis und der Fachlehrerin oder des Fachlehrers an berufsbildenden Schulen entsprechend.

Teil 7 Schlussbestimmung

§ 15 Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft⁶⁾

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

1. die Zweite Landesverordnung über ausbildungs- und prüfungsrechtliche Besonderheiten für Lehrämter während der Corona-Pandemie vom 18. Dezember 2020 (GVBl. S. 821, BS 2030-52),
2. die Landesverordnung über prüfungsrechtliche Besonderheiten für Lehrämter an berufsbildenden Schulen während der Corona-Pandemie vom 11. Februar 2021 (GVBl. S. 95, BS 2030-53).

(3) Diese Verordnung tritt mit Ausnahme der §§ 4, 7 und 10 bis 14 am 14. Januar 2023 außer Kraft. Die §§ 4, 7 und 10 bis 14 treten am 1. August 2021 außer Kraft.

Mainz, den 1. März 2021
Die Ministerin für Bildung
Stefanie Hubig

⁶⁾ verkündet am 2. März 2021

Lehramtsanwärter-Höchstzahl Verordnung II/2021
Vom 18. März 2021¹⁾

Aufgrund des § 127 Abs. 5 des Landesbeamtengesetzes vom 17. Oktober 2010 (GVBl. S.319)²⁾, zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 17. Dezember 2020 (GVBl. S. 728)³⁾ BS 2030-1, wird verordnet:

§ 1
Grundsatz

Für die Zulassung zum Vorbereitungsdienst für das Lehramt an berufsbildenden Schulen zum 1. Mai 2021 werden Fachhöchstzahlen festgesetzt.

§ 2
Fachhöchstzahlen

Die Fachhöchstzahlen betragen

im Fach	bei dem Vorbereitungsdienst für das Lehramt an berufsbildenden Schulen
Erdkunde	1
Ethik	7

§ 3
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.⁴⁾

Mainz, den 18. März 2021
Die Ministerin für Bildung
Stefanie Hubig

1) GVBl. S. 197
2) Amtsbl. S. 382
3) im Amtsbl. nicht veröffentlicht
4) verkündet am 29. März 2021

L a n d e s v e r o r d n u n g
zur Erprobung elektronischer Fernprüfungen an den Hochschulen
Vom 19. März 2021¹⁾

Aufgrund des § 17 Abs. 3 Satz 4 des Hochschulgesetzes vom 23. September 2020 (GVBl. S. 461)²⁾, zuletzt geändert durch § 31 des Gesetzes vom 17. Dezember 2020 (GVBl. S. 719)³⁾ BS 223-41, wird verordnet:

§ 1
Anwendungsbereich

(1) Diese Verordnung gilt für elektronische Fernprüfungen an staatlichen und staatlich anerkannten Hochschulen in Rheinland-Pfalz. Elektronische Fernprüfungen werden in elektronischer Form und ohne die Verpflichtung, persönlich in einem vorgegebenen Prüfungsraum anwesend sein zu müssen, durchgeführt. Nur ihrer Natur nach dafür geeignete Prüfungen können als elektronische Fernprüfungen durchgeführt werden.

(2) Die elektronische Fernprüfung soll neben den bestehenden Prüfungsformen als alternative Prüfungsform erprobt werden. Sie kann insbesondere als Alternative zu einer Präsenzprüfung angeboten werden, wenn und soweit diese infolge von Einschränkungen und Hindernissen aufgrund einer Naturkatastrophe oder einer anderen außergewöhnlichen Notsituation nicht oder nicht für alle Studierenden durchgeführt werden kann.

§ 2
Geeignete Prüfungen

(1) Schriftliche Aufsichtsarbeiten, mündliche Prüfungen und praktische Prüfungen können auf der Grundlage der Prüfungsordnungen der Hochschulen als Fernklausur, als mündliche Fernprüfung und als praktische Fernprüfung in Form einer elektronischen Fernprüfung angeboten werden.

(2) Fernklausuren werden in einem vorgegebenen Zeitfenster unter Verwendung elektronischer Kommunikationseinrichtungen mit Videoaufsicht nach § 6 Abs. 1 Satz 1 angefertigt.

(3) Mündliche und praktische Fernprüfungen werden als Videokonferenz nach § 7 Abs. 1 durchgeführt.

§ 3
Prüfungsmodalitäten

(1) Wird eine elektronische Fernprüfung angeboten, ist dies grundsätzlich zu Veranstaltungsbeginn festzulegen. Anderenfalls erfolgt die Festlegung in einem angemessenen Zeitraum vor der Prüfung.

(2) Gleichzeitig werden die Studierenden informiert über

1. die Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten nach § 4,
2. die technischen Anforderungen an die einzusetzenden Kommunikationseinrichtungen, die für eine ordnungsgemäße Durchführung der Prüfung erfüllt sein müssen, insbesondere das Bestehen einer geeigneten Bild- und Tonübertragung zur Videoaufsicht nach § 6 Abs. 1 Satz 1 oder Videokonferenz nach § 7 Abs. 1 sowie eine qualitativ ausreichende Internetverbindung und
3. die organisatorischen Anforderungen an eine ordnungsgemäße Prüfung.

(3) Für die Studierenden soll die Möglichkeit bestehen, die Prüfungssituation in Bezug auf die Technik, die Ausstattung und die räumliche Umgebung im Vorfeld der Prüfung zu erproben.

§ 4
Datenverarbeitung

(1) Im Rahmen elektronischer Fernprüfungen dürfen personenbezogene Daten verarbeitet werden, soweit dies zur ordnungsgemäßen Durchführung der Prüfung zwingend erforderlich ist. Dies gilt insbesondere für Zwecke der Authentifizierung nach § 5, der Videoaufsicht nach § 6 und der Videokonferenz nach § 7.

(2) Die Hochschulen stellen sicher, dass die bei der Durchführung einer elektronischen Fernprüfung anfallenden personenbezogenen Daten gemäß den datenschutzrechtlichen Bestimmungen, insbesondere der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABl. EU Nr. L 119 S. 1) und dem Landesdatenschutzgesetz vom 8. Mai 2018 (GVBl. S. 93, BS 204-1) in ihrer jeweils geltenden Fassung, verarbeitet werden.

(3) Bei elektronischen Fernprüfungen sind Lernmanagementsysteme, Prüfungsplattformen, Videokonferenzsysteme und andere technische Hilfsmittel so zu verwenden, dass notwendige Installationen auf den elektronischen Kommunikationseinrichtungen der Studierenden nur unter den folgenden Voraussetzungen erfolgen:

1. die Funktionsfähigkeit der elektronischen Kommunikationseinrichtung wird außerhalb der elektronischen Fernprüfung nicht und während der elektronischen Fernprüfung nur in dem zur Sicherstellung der Authentifizierung sowie der Unterbindung von Täuschungshandlungen notwendigen Maße beeinträchtigt,
2. die Informationssicherheit der elektronischen Kommunikationseinrichtung wird zu keinem Zeitpunkt beeinträchtigt,
3. die Vertraulichkeit der auf der elektronischen Kommunikationseinrichtung befindlichen Informationen wird zu keinem Zeitpunkt beeinträchtigt und

¹⁾ GVBl. S. 198

²⁾ im Amtsbl. nicht veröffentlicht

³⁾ im Amtsbl. nicht veröffentlicht

4. eine vollständige Deinstallation ist nach Durchführung der elektronischen Fernprüfung möglich.

§ 5 Authentifizierung

(1) Vor Beginn einer elektronischen Fernprüfung erfolgt die Authentifizierung mithilfe eines gültigen Lichtbildausweises, der nach Aufforderung vorzuzeigen ist. Die Hochschulen können weitere, gleich geeignete Authentifizierungsverfahren durch Satzung festlegen, die sie neben der Authentifizierung nach Satz 1 zusätzlich anbieten.

(2) Eine Speicherung der im Zusammenhang mit der Authentifizierung verarbeiteten Daten über eine technisch notwendige Zwischenspeicherung hinaus ist unzulässig. Personenbezogene Daten aus der Zwischenspeicherung sind unverzüglich zu löschen.

§ 6 Videoaufsicht bei Fernklausuren

(1) Die Unterbindung von Täuschungshandlungen während einer Fernklausur erfolgt durch den Einsatz von Kamera- und Mikrofonfunktion einer Kommunikationseinrichtung (Videoaufsicht). Die Studierenden sind verpflichtet, die Kamera- und Mikrofonfunktion der zur Prüfung eingesetzten Kommunikationseinrichtung zu aktivieren, um eine Videoaufsicht durch die Hochschule zu ermöglichen. Eine darüber hinausgehende Raumüberwachung findet nicht statt. Die Videoaufsicht hat im Übrigen so zu erfolgen, dass der Persönlichkeitsschutz und die Privatsphäre der Betroffenen nicht mehr als zu den berechtigten Kontrollzwecken erforderlich eingeschränkt werden.

(2) Die Videoaufsicht erfolgt durch Aufsichtspersonal der Hochschulen. Die Videoaufsicht soll soweit möglich auf dienstlichen Geräten der Hochschulen, die sich in den Räumlichkeiten der Hochschulen befinden, erfolgen. Eine automatisierte Auswertung von Bild- oder Tondaten der Videoaufsicht ist unzulässig.

(3) Die Überwachung durch die Videoaufsicht ist auf die während des Prüfungsvorgangs entstehenden Bild- und Tonsignale beschränkt. Eine Aufzeichnung der Prüfung oder anderweitige Speicherung der Bild- oder Tondaten ist nicht zulässig.

(4) Abweichend von den Absätzen 2 und 3 kann die Videoaufsicht auch automatisiert erfolgen, wenn die elektronische Fernprüfung als Alternative zu einer Präsenzprüfung nach § 1 Abs. 2 Satz 2 angeboten werden soll, kein ausreichendes Aufsichtspersonal für die Durchführung der Videoaufsicht nach Absatz 2 Satz 1 zur Verfügung steht (Kapazitätsüberlastung) und die Studierenden ihre ausdrückliche Einwilligung erklärt haben. Die Studierenden sind vor Erteilung der Einwilligung nach Artikel 9 Abs. 2 Buchst. a der Datenschutz-Grundverordnung über die Wirkungsweise einer automatisierten Videoaufsicht und die bestehenden Möglichkeiten zur Ablegung einer Präsenzprüfung zu unterrichten. Die Kapazitätsüberlastung ist zu dokumentieren. Die Hochschule stellt sicher, dass prüfungsrelevante Entschei-

dungen, wie die Feststellung eines Täuschungsversuchs, durch Prüfungs- oder Aufsichtspersonal der Hochschule getroffen werden. Personenbezogene Daten, die bei einer automatisierten Videoaufsicht verarbeitet werden, dürfen nicht länger gespeichert werden, als dies zu Kontrollzwecken unbedingt erforderlich ist; die maximale Speicherdauer beträgt ein Jahr nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses. Die Erstellung von Persönlichkeitsprofilen ist unzulässig.

§ 7 Mündliche und praktische Fernprüfungen

(1) Für die zur Durchführung einer mündlichen oder praktischen Fernprüfung notwendige Übertragung von Bild und Ton (Videokonferenz) über die Kommunikationseinrichtung der Studierenden gilt § 6 Abs. 1 und 2 entsprechend.

(2) Die Überwachung durch die Videokonferenz ist auf die während des Prüfungsvorgangs entstehenden Bild- und Tonsignale beschränkt. Eine Aufzeichnung der Prüfung oder anderweitige Speicherung der Bild- oder Tondaten ist nicht zulässig. Die wesentlichen Inhalte der mündlichen oder praktischen Fernprüfung werden von einer oder einem Prüfenden oder einer Beisitzerin oder einem Beisitzer protokolliert.

§ 8 Wahlrecht

(1) Die Teilnahme an elektronischen Fernprüfungen erfolgt auf freiwilliger Basis. Die Freiwilligkeit der Teilnahme ist grundsätzlich dadurch sicherzustellen, dass eine termingleiche Präsenzprüfung als Alternative angeboten wird. Termingleich sind Prüfungen, die innerhalb desselben Prüfungszeitraums unter Beachtung des Grundsatzes der Chancengleichheit stattfinden.

(2) Soll die elektronische Fernprüfung nach § 1 Abs. 2 Satz 2 angeboten werden, stellen die Hochschulen fest, ob und für wie viele Studierende eine Präsenzprüfung angeboten werden kann. Kann eine Präsenzprüfung nicht durchgeführt werden oder melden sich zu viele Studierende für die Alternative der Präsenzprüfung an, können die Hochschulen Studierende auf den voraussichtlich nächstmöglichen Präsenzprüfungstermin verweisen. Prüfungsrechtliche Nachteile dürfen dadurch nicht entstehen. Hierzu legen die Hochschulen Kriterien fest, wobei die Auswahl vorrangig nach dem Studienfortschritt erfolgen soll. Den betroffenen Studierenden muss ein Wechsel zur elektronischen Fernprüfung ermöglicht werden.

§ 9 Technische Störungen

(1) Ist die Übermittlung der Prüfungsaufgabe, die Bearbeitung der Prüfungsaufgabe, die Übermittlung der Prüfungsleistung oder die Videoaufsicht zum Zeitpunkt der Prüfung bei einer Fernklausur technisch nicht durchführbar, wird die Prüfung der betroffenen Studierenden im jeweiligen Stadium beendet und die Prüfungsleistung nicht gewertet. Betroffene Studierende sind entsprechend den allgemeinen prüfungsrechtlichen Grundsätzen dazu verpflichtet, die technische Störung unverzüglich gegenüber der Hochschule gel-

tend zu machen, soweit es sich nicht um einen offensichtlichen, von Amts wegen zu berücksichtigenden Mangel handelt. Die Störung ist von der Hochschule zu protokollieren. Der Prüfungsversuch gilt als nicht unternommen; dies gilt nicht, wenn den Studierenden nachgewiesen werden kann, dass sie die Störung zu verantworten haben. Das Wahlrecht nach § 8 bleibt unberührt.

(2) Ist die Bild- oder Tonübertragung bei einer mündlichen Fernprüfung vorübergehend aus von den Studierenden nicht zu vertretenden Gründen technisch gestört, wird die Prüfung nach Behebung der technischen Störung fortgesetzt. Dauert die technische Störung an, sodass die mündliche Prüfung nicht ordnungsgemäß fortgeführt werden kann, wird die Prüfung zu einem späteren Zeitpunkt wiederholt. Absatz 1 Satz 2 bis 4 gilt entsprechend. Tritt die technische Störung auf, nachdem bereits ein wesentlicher Teil der Prüfungsleistung erbracht wurde, kann die Prüfung fermündlich ohne Verwendung eines Videokonferenzsystems fortgesetzt und beendet werden. Bei praktischen Fernprüfungen gelten die Sätze 1 bis 4 entsprechend.

§ 10 Übungsklausuren

Die Hochschulen können Verfahren der Videoaufsicht durch automatisierte Auswertung von Bild- oder Tondaten erproben, wenn diese auf Übungsklausuren beschränkt blei-

ben. § 6 Abs. 4 Satz 2 und 4 sowie § 8 Abs. 1 Satz 2 gelten entsprechend. Die Studierenden müssen auf der Grundlage von Informationen nach § 3 Abs. 2 ausdrücklich in die mit dieser Prüfungsform verbundene Datenverarbeitung eingewilligt haben.

§ 11 Hochschulen

(1) Das Satzungsrecht der Hochschulen nach den §§ 7, 26, 66 und 119 des Hochschulgesetzes bleibt im Übrigen unberührt.

(2) Hochschulen, die elektronische Fernprüfungen durchführen, sind verpflichtet, den Modellversuch wissenschaftlich zu begleiten und hinsichtlich seiner Wirkung zu überprüfen.

§ 12 In- und Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft und mit Ablauf des 31. März 2026 außer Kraft.⁴⁾

Mainz, den 19. März 2021
Der Minister für Wissenschaft,
Weiterbildung und Kultur
K. Wolf

⁴⁾ verkündet am 29. März 2021

Hinweise zur Einrichtung von unterrichtsergänzenden Angeboten an Grundschulen mit hohem Anteil an Schülerinnen und Schülern mit Migrationshintergrund

Bekanntmachung des Ministeriums für Bildung vom 18. März 2021 (Aktenzeichen: 7045-0004-0901 9426B Qualifizierte Hausaufgabenbetreuung)

Bezug: Hinweise zur Einrichtung von unterrichtsergänzenden Angeboten an Grundschulen mit hohem Migrantenanteil, Bekanntmachung des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft, Jugend und Kultur vom 29. März 2011 (9315 – 51 272/31 (7))

1 Art des Angebots

Für Kinder in der Grundschule, insbesondere für die mit Migrationshintergrund, kann im Umfang von drei Stunden wöchentlich eine qualifizierte Hausaufgaben-

hilfe mit spielerischem Kommunikationstraining eingerichtet werden.

2 Zielgruppe

Das Angebot richtet sich vor allem an Grundschulen und Primarstufen von verbundenen Grund- und Realschulen plus mit einem hohen Anteil an Schülerinnen und Schülern, die zusätzliche Förderung im Bereich Sprache benötigen. Es können auch Kinder angemeldet werden, die bereits an der Lernzeit im Rahmen des Ganztagsangebots teilnehmen, jedoch darüber hinaus eine zusätzliche sprachliche Förderung benötigen.

3 Träger

3.1 Träger des Angebots kann der Schulträger, eine andere kommunale Gebietskörperschaft, ein Förderverein oder ein freier Träger sein.

3.2 Das Angebot ist eine schulische Veranstaltung im Sinne der Schulordnung für die öffentlichen Grundschulen.

3.3 Der Träger benennt eine verantwortliche Person, die mit der Schulleitung zusammenarbeitet. Die Schulleitung führt die Aufsicht über die Maßnahme und ist gegenüber dem Personal weisungsberechtigt; dies ist zwischen dem Träger und den Betreuungskräften einzelvertraglich zu vereinbaren.

4 Betreuungskräfte

4.1 Der Träger sorgt für geeignete qualifizierte Betreuungskräfte, die über pädagogische Erfahrung oder Vorbildung vor allem im sprachlichen Bereich und im Umgang mit Kindern verfügen (z. B. Lehramtsstudierende, Lehrkräfte, sozialpädagogische oder erzieherische Fachkräfte, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der VHS).

4.2 Die Auswahl der Betreuungskräfte erfolgt durch den Träger im Einvernehmen mit der Schulleitung.

4.3 Der Träger sorgt für eine angemessene Vertretung bei Fehlzeiten.

5 Raumbedarf

Das Angebot wird mit Zustimmung des Schulträgers in Räumen der Schule durchgeführt.

6 Gruppengröße, Aufnahme und Teilnahme

6.1 Eine Gruppe soll in der Regel 8–12 Kinder umfassen.

6.2 Die Klassenleitungen oder die Eltern schlagen in gegenseitigem Einvernehmen die Kinder vor, für die eine Teilnahme angezeigt ist.

6.3 Die Schulleitung informiert im Benehmen mit dem Schulleiternbeirat den Träger über den Bedarf.

6.4 Eine endgültige Aufnahme kann erst ausgesprochen werden, wenn der Träger das Angebot sichergestellt hat.

6.5 Die Eltern versichern bei der Aufnahme, dass ihr Kind regelmäßig an dem Angebot teilnimmt. Die Anmeldung gilt jeweils für das gesamte Schuljahr.

6.6 Es kann bei Bedarf mehrere Gruppen an einer Schule geben.

7 Organisation

Um Wege- und Fahrzeiten zu vermeiden soll das Angebot möglichst im Anschluss an den Unterricht organisiert werden. Sofern eine Schülerbeförderung stattfindet, ist der Träger der Schülerbeförderung zu informieren.

8 Kosten

8.1 Der Träger des Angebots trägt die Personal- und Sachkosten.

8.2 Die Betreuungsstunden können stundenweise vergütet werden. Die Vergütung soll auf der Grundlage der in den Schulwochen monatlich geleisteten Stunden berechnet werden. Dabei sind die Regelungen zum Mindestlohn (§ 1 des Gesetzes zur Regelung eines allgemeinen Mindestlohns) zu beachten. Die Bestimmungen des Arbeits- und Sozialversicherungsrechts sind zu beachten.

8.3 Betreuungskräfte kommunaler Träger unterliegen dem TVöD.

9 Finanzierung

9.1 Das Land gewährt dem Träger im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel pro Gruppe und Jahr einen pauschalierten Landeszuschuss von 1.800,00 Euro zur Deckung der Personal- und Materialkosten.

9.2 Der Landeszuschuss wird in zwei Raten ausgezahlt. Eine Beendigung des Angebots während des Schuljahres muss der Schulbehörde angezeigt werden; dies kann eine anteilige Kürzung des Landeszuschusses zur Folge haben. Ein Verwendungsnachweis in vereinfachter Form ist jeweils am Schuljahresende der Schulbehörde vorzulegen.

9.3 Das Angebot ist für die Eltern kostenfrei.

10 Antragstellung und Entscheidung

10.1 Der Träger legt der Schulbehörde den Erstantrag auf Einrichtung der qualifizierten Hausaufgabenbetreuung oder den Antrag auf Fortsetzung des Angebots bis spätestens acht Wochen vor den Sommerferien vor. Die Anträge sind bei den teilnehmenden Schulen erhältlich und als Download auf dem Bildungsserver verfügbar <https://migration.bildung-rp.de/qualifizierte-hausaufgabenhilfe.html>

10.2 Die Schulbehörde entscheidet in eigener Zuständigkeit über die Einrichtung des Angebots und die Gewährung des Landeszuschusses im Rahmen der Haushaltsmittel.

11 In-Kraft-Treten

Diese Bekanntmachung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft. Die Bekanntmachung vom 29. März 2011 ist nicht mehr anzuwenden.

Stellenausschreibung der Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz – Direktion Landesmuseum Mainz –

In der Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz – Direktion Landesmuseum Mainz – ist zum **1. August 2021** die Stelle

einer Mitarbeiterin/eines Mitarbeiters (m/w/d) für den Bereich Vermittlung und Pädagogik (Museumspädagogin/Museumspädagoge)

mit der Befähigung für das Lehramt an Grund- und Hauptschulen, Realschulen, Realschulen plus oder Gymnasien im Rahmen einer Abordnung mit der Hälfte der durchschnittlichen Wochenarbeitszeit in Teilzeit zu besetzen. Dienort ist Mainz.

Die Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz (GDKE) ist eine moderne und bürgernahe Kultureinrichtung des Landes, die als obere Landesbehörde unmittelbar dem

Ministerium für Wissenschaft, Weiterbildung und Kultur nachgeordnet ist. Sie vereint die Direktionen Landesmuseum Mainz, Rheinisches Landesmuseum Trier, Landesmuseum Koblenz, Landesdenkmalpflege, Landesarchäologie und die Direktion Burgen, Schlösser, Altertümer (B.S.A.) sowie Stabsstellen für zentrale Verwaltungs-, Marketing- und Bauaufgaben unter einem Dach.

Das Landesmuseum Mainz im ehemaligen kurfürstlichen Marstall beherbergt eine der bedeutendsten kunst- und kulturgeschichtlichen Sammlungen des Landes und ist das kulturhistorische Museum in Rheinland-Pfalz. Seine Exponate reichen von den Anfängen der Kultur bis zur Kunst der Gegenwart. Derzeit präsentiert das Landesmuseum Mainz die große Landesausstellung „Die Kaiser und die Säulen ihrer Macht!“.

Das Landesmuseum Mainz ist Ort einer großen Anzahl an Veranstaltungen, sowohl eigener als auch externer Veranstalter. Seit Mai 2016 tagt der rheinland-pfälzische Landtag im Museum und lädt zu zahlreichen Veranstaltungen ein. Seit November 2019 finden zudem die Sitzungen des Mainzer Stadtrates im Museum und begleitend zusätzliche Veranstaltungen statt.

Als Museumspädagogin/Museumspädagoge (m/w/d) nehmen Sie folgende interessante Aufgaben wahr:

- die Konzepterstellung und Weiterentwicklung von zielgruppenspezifischen, museumspädagogischen Angeboten (Führungen, Workshops, Lehrerfortbildungen) in Zusammenarbeit mit der jeweiligen wissenschaftlichen Projektleitung
- die Planung, Durchführung und Umsetzung der o. g. Veranstaltungsformate
- die Entwicklung, Implementierung und Weiterentwicklung der digitalen Museumskommunikation (Social-Media) und digitalen Vermittlungsangebote
- die Personaleinsatzsteuerung des museumspädagogischen Personals, der Freiwilligendienstleistenden sowie der PraktikantInnen aus Schule und Studium
- die Budgetverwaltung und die Evaluation der Angebote
- die Annahme von Buchungen und Erfassung im Buchungskalender sowie im Ticketsystem
- den Ausbau und Pflege des Netzwerks mit den Schulen sowie Bildungs- und Kultureinrichtungen der Region und (Weiter)Entwicklung von Unterrichtsmaterialien für LehrerInnen, insbesondere zu den Sonderausstellungen zur Stärkung des Museums als außerschulischen Lernort und zur Implementierung der Angebote in den schulischen Unterricht
- die Teilnahme an Tagungen und Fortbildungen zu aktuellen Themen der musealen und museumspädagogischen Bereiche
- die Mitarbeit bei Marketingmaßnahmen sowie bei der Öffentlichkeitsarbeit, der Redaktion und der Produktion von Werbemitteln zu den museumspädagogischen Angeboten sowie der Gestaltung und Organisation von ausstellungsbegleitenden Veranstaltungen

Wir erwarten:

- die Befähigung für das Lehramt an Grund- oder Hauptschulen, Realschulen, Realschulen plus oder Gymnasien; vorzugsweise in den Fächern Geschichte und Bildende Kunst
- die Fähigkeit, komplizierte Vorlagen und Zusammenhänge verständlich zu vermitteln und Kinder, Jugendliche und Erwachsene auf unterschiedlichste Art für Geschichte zu begeistern
- hohe Team- und Kommunikationsfähigkeit sowie Einfühlungsvermögen
- ein hohes Maß an Eigenverantwortlichkeit und Belastbarkeit
- Organisationstalent und Textsicherheit
- die Bereitschaft zur Wochenend- und Feiertagsarbeit, anlässlich von Veranstaltungen auch in den Abend- und Nachtstunden
- Führerschein Klasse B bzw. 3 sowie entsprechende Fahrpraxis sind von Vorteil

Wir wünschen uns eine sozial kompetente, engagierte und ideenreiche Persönlichkeit mit Erfahrungen in der außerschulischen und musealen Vermittlungsarbeit, die sich mit ihrer Arbeit für das Museum und seiner vielfältigen Angebote identifiziert und die Besucherorientierung, insbesondere auch im Hinblick auf Menschen mit Beeinträchtigung oder Migrationshintergrund, weiter ausbaut.

Bewerben können sich Schullehrkräfte von einer rheinland-pfälzischen Schule, denen eine Planstelle zugewiesen ist. Die Besetzung der Stelle erfolgt für museumspädagogische Aufgaben unter Fortzahlung der Dienstbezüge im Rahmen einer Abordnung. Wöchentliche Arbeitszeiten und Urlaubsanspruch richten sich nach den gesetzlichen Vorschriften für Bedienstete des Landes Rheinland-Pfalz.

Im Rahmen des Landesgleichstellungsgesetzes streben wir eine Erhöhung des Frauenanteils an und sind an Bewerbungen von Frauen besonders interessiert. Schwerbehinderte Bewerberinnen und Bewerber werden bei entsprechender Eigenschaft vorrangig berücksichtigt.

Ihre schriftliche Bewerbung mit aussagekräftigen und vollständigen Unterlagen in Kopie senden Sie bitte unter der Angabe der **Kennziffer 10/2021 bis zum 27. Mai 2021** auf dem Dienstweg über die Schulleitung und das für die Schulaufsicht zuständige Fachreferat der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion (ADD) an:

Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz
Stabsstelle Personal
Festung Ehrenbreitstein
56077 Koblenz

oder an

bewerbung@gdke.rlp.de

Wir bitten, Bewerbungsunterlagen nicht in Mappen oder Hüllen und auch nur als unbeglaubigte Kopien vorzulegen, da die Unterlagen nicht zurückgesandt werden; sie werden nach Abschluss des Verfahrens vernichtet. Wünschen Sie die Rücksendung Ihrer Unterlagen, bitten wir einen ausreichend

frankierten Rückumschlag beizufügen. Sofern Sie Ihre Bewerbung per E-Mail zusenden, bitten wir alle Bewerbungsunterlagen in einer PDF-Datei mit einer Dateigröße von bis zu 5 Megabyte zu übermitteln.

Weitere Informationen über die GDKE Rheinland-Pfalz erhalten Sie unter www.gdke.rlp.de

Stellenausschreibung des Nationalparks Hunsrück-Hochwald

Im Nationalpark Hunsrück-Hochwald ist zum **1. August 2021** die Stelle

einer Mitarbeiterin/eines Mitarbeiters für den Bereich Pädagogik

mit der Befähigung für das Lehramt an Grund- und Hauptschulen, das Lehramt an Grundschulen und/oder das Lehramt an Gymnasien im Rahmen einer Zuweisung zu besetzen.

Die hier vorgesehene Stelle im Umfang von 50 % (20 Arbeitsstunden/Woche) wird im Zuge einer Zuweisung zu zwei Teilen ausgeschrieben. Teil 1 bezieht sich auf den Primarbereich, Teil 2 auf die Sekundarstufen 1 und 2. Die Stelle kann also geteilt oder bei Vorliegen besonderer Qualifikation auch im vollen Umfang von 20 Zeitstunden wahrgenommen werden.

Dienstort ist das Nationalparkamt in Birkenfeld, ab 2023 der Umweltcampus Birkenfeld/Hoppstädten-Weiersbach.

Zu den Kernaufgaben gehören insbesondere:

- Entwicklung von Unterrichtsmaterialien passend zu den Curricula und Richtlinien der Bundesländer Rheinland-Pfalz und Saarland, um den Nationalpark zu einem integralen Bestandteil im Fach-/fächerverbindenden Unterricht und der schulischen Qualitätsarbeit werden zu lassen sowie Mitwirkung bei den Anhörungsverfahren im Rahmen der Überarbeitung von Curricula/Richtlinien.
- Entwicklung multimedialer, interaktiver Inhalte, z. B. durch Umsetzung und Dreh von didaktischem Filmmaterial wie kurze (Erklär-)Filme (vor und/oder hinter der Kamera) für die Ausstellungen an den Nationalpark-Toren sowie den (zukünftig auch digitalisierten) Bildungsboxen. Auch unterrichtsvorbereitendes und begleitendes Lehr- und Lernmaterial gehört hierzu. Hierbei sollte immer das Ziel einer digitalisierten Vorlage verfolgt werden, um auch Lehr- und Lernplattformen (Schulcampus) zu bedienen.
- Entwicklung passender Produkte für die NLP-Ausstellungen, z. B. durch Rallies, Quiztouren, Fragebögen oder ähnliches sowie Anpassen und Erweitern der Methoden und Elemente der Bildungsarbeit an den Nationalpark-Toren.
- Beratung und Unterstützung der Abteilung 2, insbesondere der Referentinnen und Referenten für BNE und

Umweltbildung bei der Netzwerkarbeit mit Kitas und Schulen sowie des Pädagogischen Landesinstituts (PL) und der ADD.

- Mitwirkung bei Fortbildungen und Weiterqualifizierungen für Lehrkräfte, Ranger und Zertifizierte Nationalparkführerinnen und -führer (ZNF) im Rahmen einer BNE.
- Begleitung der Nationalpark-Ranger bei den für Kinder und Jugendlichen vorgesehenen Programmen, wie Schulklassenangeboten, Sonderprogrammen und Ferienangeboten.

Einstellungsvoraussetzungen:

- die Befähigung für das Lehramt an Grund- und Hauptschulen oder das Lehramt an Grundschulen mit dem Abschluss „Lehramtsbezogener Master of Education“ oder „2. Staatsexamen für das Lehramt an Grund- und Hauptschulen“ und/oder das Lehramt für Gymnasien.

Besondere Anforderungen

- ein großes Interesse die Welt nachhaltig zu verändern
- ausgezeichnete Fähigkeiten im Umgang mit Microsoft Office, insbesondere Word und Excel
- Erfahrungen in der (außerschulischen) Netzwerkarbeit
- Kompetenzen im Design thinking und mediengerechter Aufbereitung von Inhalten, dazu ausgezeichnete sprachliche Fähigkeiten für leicht verständliche Texte
- ausgeprägte Medienaffinität für Bild- und Videocontent
- gute Fremdsprachen-, insbesondere Englischkenntnisse.

Bewerben können sich Lehrkräfte im Beamtenverhältnis auf Lebenszeit im Schuldienst des Landes Rheinland-Pfalz oder vergleichbare Beschäftigte. Die Besetzung der Stelle erfolgt für Aufgaben im Nationalpark Hunsrück-Hochwald unter Fortzahlung der Dienstbezüge im Rahmen einer Zuweisung in einem Gesamtumfang von 50 v. H zu zwei Teilen, 10 Zeitstunden Primarbereich, 10 Stunden Sekundarstufe 1 und 2, oder bei besonderer Qualifikation auch im vollen Umfang von 20 Zeitstunden.

Im Rahmen des Landesgleichstellungsgesetzes streben wir die Erhöhung des Frauenanteils an und sind an Bewerbungen von Frauen besonders interessiert. Schwerbehinderte Bewerberinnen und Bewerber werden bei entsprechender Eignung vorrangig berücksichtigt.

Für weitere Informationen steht Ihnen der Leiter der Abt. 2 des Nationalparkamtes, Herr Sören Sturm, zur Verfügung (soeren.sturm@nlphh.de, 0 61 31/88 41 52-201).

Bewerberinnen/Bewerber senden ihre Unterlagen (Motivationsschreiben, Lebenslauf, Zertifikate der akademischen Qualifikationen, Zeugnisse etc.) postalisch bis zum 21. Mai 2021 auf dem Dienstweg über die Schulleitung und das für die Schulaufsicht zuständige Fachreferat der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion (ADD) an:

Nationalpark Hunsrück- Hochwald
Brückener Straße 24
55765 Birkenfeld

(Bitte legen Sie Bewerbungsunterlagen nicht in Mappen oder Hüllen und nur als unbeglaubigte Kopien vor, da die

Unterlagen nicht zurückgesandt werden; sie werden nach Abschluss des Verfahrens vernichtet. Die datenschutzrechtliche Vernichtung wird zugesichert. Wünschen Sie die Rücksendung Ihrer Unterlagen, bitten wir einen ausreichend frankierten Rückumschlag beizufügen.)

Stellenausschreibung an einer Deutschen Auslandsschule

Die folgende Stelle für eine Schulleitung (m/w/d) ist zu besetzen:

Deutsche Schule Washington, Washington USA

Besetzungsdatum: voraussichtlich 01. 08. 2022
Bewerbungsende: 30. 06. 2021

Deutschsprachige Schule
Klassenstufen: 1–12
Schülerzahl: 461
Schulabschlüsse und Berechtigungen im Sekundarbereich I
Deutsches Internationales Abitur
Landeseigener Schulabschluss Sekundarstufe II

Anforderungsprofil
Lehrbefähigung für die Sekundarstufen I und II
Bes. Gr. A 15/A 16 bzw. die entsprechende Entgeltgruppe des TV-L
Sehr gute Englischkenntnisse sind erforderlich.
Erfahrung als Schulleiterin bzw. Schulleiter im Inland ist erforderlich.

Eine dritte Bewerbung für den Auslandsschuldienst ist möglich (Drittbewerber).

Die Bereitschaft zur Zusammenarbeit mit kulturellen Einrichtungen im Gastland wird erwartet.

Formulare für die Bewerbung stehen im Internet unter www.auslandsschulwesen.de zur Verfügung.

Die Bewerbung ist möglichst umgehend zweifach auf dem Dienstweg an das Bundesverwaltungsamt – Zentralstelle für das Auslandsschulwesen (ZfA) – zu richten. Eine weitere Ausfertigung der Bewerbungsunterlagen ist gleichzeitig an das im Kultusministerium/in der Senatsverwaltung des Landes zuständige Mitglied des Bund-Länder-Ausschusses für schulische Arbeit im Ausland (BLASchA) zu senden, in diesem Fall an das Ministerium für Bildung, Referat 9415 C, Mittlere Bleiche 61, 55116 Mainz.

Eine fristgerechte, direkte Übersendung einer Durchschrift des Bewerbungsschreibens, eines ausgefüllten Personalbogens, eines Lebenslaufs und der letzten dienstlichen Beurteilung an die ZfA (als Vorabinformation) ist erforderlich.

Nur fristgerecht eingehende Bewerbungen können berücksichtigt werden.

Die vollständigen Bewerbungsunterlagen müssen spätestens vier Wochen nach Ablauf der Bewerbungsfrist auf dem Dienstweg in der ZfA vorliegen. Die ZfA entscheidet über Förderung der Stelle aus Bundesmitteln (Vermittlung).

Bewerberinnen und Bewerber müssen die in der Ausschreibung angegebene Besoldungs-/Entgeltgruppe innehaben. Soweit Bewerberinnen oder Bewerber diese Voraussetzungen noch nicht erfüllen, sind im Ausnahmefall Bewerbungen auch dann möglich, wenn Tätigkeiten längerfristig und erfolgreich wahrgenommen wurden, die im Inland zur Einweisung in die ausgeschriebene Besoldungsgruppe bzw. zur Eingruppierung in die vergleichbare Entgeltgruppe führen können. Hierzu ist eine ausdrückliche Empfehlung für die Tätigkeit als Schulleiterin oder Schulleiter im Ausland durch den Dienstherrn erforderlich.

Bitte beachten Sie im Einzelnen die jeweils gültigen Verfahrenswege und Bewerbungsmodalitäten in Rheinland-Pfalz.

Vorbemerkungen zu den Stellenausschreibungen im Schulbereich, an Studienseminaren und in der Schulaufsicht

Um Funktionsstellen an Schulen und Studienseminaren können sich nur Lehrkräfte mit einer Lehrbefähigung für ein entsprechendes Lehramt und einer mindestens vierjährigen Berufserfahrung im Schuldienst nach Erwerb einer Lehrbefähigung (in einem unbefristeten Beschäftigtenverhältnis oder im Beamtenverhältnis mit einem Beschäftigungsumfang von jeweils mindestens der Hälfte des Regelstundenmaßes) bewerben.

Um Stellen in der Schulaufsicht können sich nur Lehrkräfte bewerben, welche die gemäß § 27 Satz 1 Nummern 1 und 2 Schulaufbahnverordnung vom 15. August 2012 und die in der konkreten Stellenausschreibung genannten Voraussetzungen erfüllen.

Die Bewerbungsunterlagen sind innerhalb von vier Wochen nach Erscheinen des Amtsblattes auf dem Dienstweg einzureichen; das Bewerbungsschreiben und die Personalunterlagen (Lebenslauf, Zeugniskopien, letzte dienstliche Beurteilung) bitte geheftet vorlegen. Hinweise auf bereits vorgelegte Bewerbungsunterlagen oder die Personalakten genügen nicht.

Bei der Besetzung von Stellen für Schulleiterinnen und Schulleiter werden im Rahmen der Benehmensherstellung nach § 26 Abs. 5 Schulgesetz sowohl der Schulträger als auch der Schulausschuss einbezogen.

Personalangelegenheiten der Schulleiterinnen und Schulleiter, Seminarleiterinnen und Seminarleiter sowie deren ständige Vertreterinnen und Vertreter unterliegen gemäß § 81 Landespersonalvertretungsgesetz nicht der Mitbestimmung. Die zur Besetzung der Funktionsstelle vorgeschlagene Bewerberin bzw. der zur Besetzung der Funktionsstelle vorgeschlagene Bewerber hat nach der vorgenannten Vorschrift jedoch die Möglichkeit, die Mitbestimmung der Personalvertretung zu beantragen; bitte ggfls. den Antrag mit der Bewerbung einreichen.

Die Schulleiterinnen und die Schulleiter, denen erstmals diese Funktionsämter übertragen wurden, sind nach § 9 Abs. 2 des Landesgesetzes zur Stärkung der inklusiven Kompetenz und der Fort- und Weiterbildung von Lehrkräften (IKFWBLehrG) vom 27. November 2015 verpflichtet, an den entsprechenden modular gestalteten Fortbildungsreihen teilzunehmen.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Bewerbungsunterlagen der zuständigen Gleichstellungsbeauftragten und bei mitbestimmungspflichtigen Stellenbesetzungen auch den zuständigen Personalvertretungen vorgelegt werden. Soweit die entsprechenden Voraussetzungen für schwerbehinderte Menschen vorliegen, wird auch die zuständige Schwerbehindertenvertretung beteiligt.

Das Land Rheinland-Pfalz möchte der Unterrepräsentanz von Frauen in Führungspositionen nachhaltig entgegenwirken. Eine Voraussetzung hierfür ist, dass sich Frauen auch im Schulbereich verstärkt bewerben. Aus diesem Grunde sind Bewerbungen von Frauen besonders erwünscht.

Soweit bei der einzelnen Stelle nichts anderes angegeben ist, werden die Stellen in Vollzeitform und in Teilzeitform ausgeschrieben. Bei der Bewerbung ist anzugeben, ob die Vollzeitform oder die Teilzeitform angestrebt wird, im letzten Fall auch, welcher Beschäftigungsumfang gewünscht wird.

Grundlagen für die Auswahlentscheidungen für die Besetzungen von Stellen im Schulbereich und im Bereich der Studienseminare sind die folgenden veröffentlichten Stellen- und Anforderungsprofile:

- Allgemeine Stellen- und Anforderungsprofile für Funktionsstellen im Bereich Schulen, GAmtsbl. Nr. 1 vom 26. Januar 2005, S. 16 ff.,
- Allgemeines Stellen- und Anforderungsprofil für die Studiendirektorin und den Studiendirektor als regionale Schulberaterin und regionaler Schulberater für die berufsbildenden Schulen, GAmtsbl. Nr. 5 vom 23. Mai 2006, S. 186 ff.,
- Allgemeines Stellen- und Anforderungsprofil für die pädagogische Koordinatorin und den pädagogischen Koordinator an der Realschule plus, Amtsblatt Nr. 3 vom 24. März 2009, S. 102,
- Allgemeines Stellen- und Anforderungsprofil für die Oberstudienrätin oder den Oberstudienrat als Koordinatorin oder Koordinator an einer Realschule plus mit organisatorisch verbundener Fachoberschule, Amtsblatt Nr. 8 vom 27. August 2010, S. 255,
- Allgemeines Stellen- und Anforderungsprofil für die didaktische Koordinatorin und den didaktischen Koordinator an der Realschule plus, GAmtsbl. Nr. 7 vom 25. November 2016, S. 157,
- Allgemeines Stellen- und Anforderungsprofil für die Rektorin und den Rektor an einer Integrierten Gesamtschule oder die Studiendirektorin und den Studiendirektor zur Koordinierung schulfachlicher Aufgaben an Integrierten Gesamtschulen als Organisationsleiterin oder Organisationsleiter, GAmtsbl. Nr. 8 vom 21. Dezember 2016, S. 175,
- Allgemeine Stellen- und Anforderungsprofile für Funktionsstellen im Bereich der Studienseminare, GAmtsbl. Nr. 4 vom 27. April 2020, S. 100–105.

Bei der einzelnen Funktionsstellenausschreibung finden Sie ggf. einen Hinweis über mögliche Ergänzungen und Erweiterungen des allgemeinen Stellen- und Anforderungsprofils, die im Internet veröffentlicht werden (<https://bm.rlp.de/de/service/stellenangebote/>) sowie bei der Schule oder Schulaufsicht eingesehen werden können.

Für die Besetzung von Stellen in der Schulaufsicht sind Grundlagen für die Auswahlentscheidung das im Amtsblatt Nr. 4 vom 26. April 2013, S. 96 veröffentlichte Stellen- und Anforderungsprofil sowie die in der konkreten Stellenausschreibung genannten Voraussetzungen.

Schwerbehinderte Menschen werden bei entsprechender Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Querschnittsaufgabe für alle Stellen ist die Umsetzung des Prinzips des Gender Mainstreaming in der Schule. Voraussetzung für die sachgerechte Wahrnehmung dieser Aufgabe ist Genderkompetenz. Bewerberinnen und Bewerber müssen Geschlechterrollen und -stereotypen und ihre Wirkungen erkennen und in schulische Sachverhalte transferieren können.

Rheinland-Pfalz fördert aktiv die Gleichbehandlung aller Menschen; daher sind ausdrücklich Bewerbungen aus allen Altersgruppen, unabhängig von der ethnischen Herkunft, dem Geschlecht, der Religion oder Weltanschauung, einer Behinderung oder der sexuellen Identität erwünscht.

Anschriften:

Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion | Willy-Brandt-Platz 3 | 54290 Trier

Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion | Außenstelle Schulaufsicht | Friedrich-Ebert-Straße 14 | 67433 Neustadt

Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion | Außenstelle Schulaufsicht | Ferdinand-Sauerbruch-Straße 17 | 56073 Koblenz

Ministerium für Bildung | Mittlere Bleiche 61 | 55116 Mainz

Folgende Stellen sind zu besetzen:

Schule/Dienststelle/Ort	Bezeichnung der Stelle	Bes.Gr. u. evtl. Zulagen	Fußnoten/Hinweise	Zeitpunkt der Besetzung	Bewerbung an ADD/ Außenstelle
an Grundschulen					
GS Ludwigshafen Niederfeld	Rektor/in (m/w/d)	A 14	1	sofort	Neustadt
GS Ludwigshafen Oppau	Rektor/in (m/w/d)	A 14		1. 2. 2022	Neustadt
GS Alzey-Weinheim	Rektor/in (m/w/d)	A 13 Z		1. 8. 2021	Neustadt
GS Bad Dürkheim Ostertag	Rektor/in (m/w/d)	A 13 Z		1. 8. 2021	Neustadt
GS Buchholz/Ww.	Rektor/in (m/w/d)	A 13 Z	1	1. 8. 2021	Koblenz
GS Mehring	Rektor/in (m/w/d)	A 13 Z		1. 8. 2021	Trier
GS Mertesdorf	Rektor/in (m/w/d)	A 13 Z	1	1. 8. 2021	Trier
GS Rheinzabern	Rektor/in (m/w/d)	A 13 Z		1. 8. 2021	Neustadt
GS Steinfeld	Rektor/in (m/w/d)	A 13 Z		sofort	Neustadt
GS Trier-Biewer	Rektor/in (m/w/d)	A 13 Z		1. 8. 2021	Trier
GS Wachenheim	Rektor/in (m/w/d)	A 13 Z		1. 8. 2021	Neustadt
GS Kottenheim	Rektor/in (m/w/d)	A 13	1; 2	1. 8. 2021	Koblenz
GS Winnigen	Rektor/in (m/w/d)	A 13		1. 8. 2021	Koblenz
GS Bendorf Bodelschwingh	Konrektor/in (m/w/d)	A 13	1	1. 8. 2021	Koblenz
GS Contwig	Konrektor/in (m/w/d)	A 13	1	1. 8. 2021	Neustadt
GS Heimersheim	Konrektor/in (m/w/d)	A 13		1. 8. 2021	Koblenz
GS Konz St. Nikolaus	Konrektor/in (m/w/d)	A 13	1	sofort	Trier
GS Lahnstein Goethe	Konrektor/in (m/w/d)	A 13		1. 8. 2021	Koblenz
GS Limburgerhof Carl-Bosch	Konrektor/in (m/w/d)	A 13	1; 2	sofort	Neustadt
GS Linz	Konrektor/in (m/w/d)	A 13	1	1. 8. 2021	Koblenz

Schule/Dienststelle/Ort	Bezeichnung der Stelle	Bes.Gr. u. evtl. Zulagen	Fußnoten/Hinweise	Zeitpunkt der Besetzung	Bewerbung an ADD/ Außenstelle
GS Mutterstadt im Mandelgraben	Konrektor/in (m/w/d)	A 13	1; 2	sofort	Neustadt
GS Saarburg St. Laurentius	Konrektor/in (m/w/d)	A 13	1	sofort	Trier
GS Schweich	Konrektor/in (m/w/d)	A 13		1. 8. 2021	Trier
GS Vallendar	Konrektor/in (m/w/d)	A 13	1	1. 8. 2021	Koblenz

1) erneute Ausschreibung zur Erweiterung des Bewerberkreises

2) Es können sich auch Lehrkräfte bewerben, deren Berufserfahrung weniger als vier Jahre beträgt.

an Grund- und Realschulen plus

GRS+ Gillenfeld	Konrektor/in an einer Realschule plus als didaktische/r Koordinator/in (m/w/d)	A 14	1	sofort	Trier
GRS+ Jünkerath	Konrektor/in an einer Realschule plus als didaktische/r Koordinator/in (m/w/d)	A 14	1	sofort	Trier

1) erneute Ausschreibung zur Erweiterung des Bewerberkreises

an Realschulen plus

RS+ Bleialf	Rektor/in an einer Realschule plus (m/w/d)	A 15	1	sofort	Trier
RS+ Daaden	Rektor/in an einer Realschule plus (m/w/d)	A 15		1. 8. 2022	Koblenz
RS+FOS Sohren- Büchenbeuren	Rektor/in an einer Realschule plus (m/w/d)	A 15	Die besoldungsrechtliche Einstufung ist von der Schülerzahl abhängig.	1. 8. 2021	Koblenz
RS+ Andernach Geschwister Scholl	Konrektor/in an einer Realschule plus (m/w/d)	A 14 Z		sofort	Koblenz
RS+ Prüm Kaiser-Lothar	Konrektor/in an einer Realschule plus (m/w/d)	A 14	1	sofort	Trier
RS+ Idar-Oberstein Ida Purper	Konrektor/in an einer Realschule plus als pädagogische/r Koordinator/in (m/w/d)	A 13 Z	1; 2	sofort	Trier
RS+FOS Hachenburg	Konrektor/in an einer Realschule plus als pädagogische/r Koordinator/in (m/w/d)	A 13 Z	1	sofort	Koblenz
RS+ Thalfang	Konrektor/in an einer Realschule plus als didaktische/r Koordinator/in (m/w/d)	A 14	1	sofort	Trier

Schule/Dienststelle/Ort	Bezeichnung der Stelle	Bes.Gr. u. evtl. Zulagen	Fußnoten/Hinweise	Zeitpunkt der Besetzung	Bewerbung an ADD/ Außenstelle
RS+ Trier Mandela	Konrektor/in an einer Realschule plus als didaktische/r Koordinator/in (m/w/d)	A 14	1; 2	sofort	Trier
RS+FOS Lauterecken/Wolfstein	Konrektor/in an einer Realschule plus als didaktische/r Koordinator/in (m/w/d)	A 14	1	sofort	Trier

1) erneute Ausschreibung zur Erweiterung des Bewerberkreises

2) Es können sich auch Lehrkräfte bewerben, deren Berufserfahrung weniger als vier Jahre beträgt.

an Gymnasien und Kollegs

GY Ludwigshafen Theodor-Heuss	Oberstudiendirektor/in (m/w/d)	A 16		1. 8. 2021	Neustadt
GY Mainz Maria Ward	Oberstudiendirektor/in (m/w/d)	A 16	Schule in privater Trägerschaft	1. 8. 2022	Neustadt
GY Mainz Schloss	Oberstudiendirektor/in (m/w/d)	A 16		1. 8. 2022	Neustadt
GY Ludwigshafen Theodor-Heuss	Studiendirektor/in als ständige/r Vertreter/in der Schulleiterin/ des Schulleiters (m/w/d)	A 15 Z		1. 8. 2022	Neustadt
GY Mainz Willigis	Studiendirektor/in als ständige/r Vertreter/in der Schulleiterin/ des Schulleiters (m/w/d)	A 15 Z	Schule in privater Trägerschaft	1. 8. 2022	Neustadt
GY Pirmasens Leibniz	Studiendirektor/in als ständige/r Vertreter/in der Schulleiterin/ des Schulleiters (m/w/d)	A 15 Z		1. 8. 2021	Neustadt
GY Bingen Stefan-George	Studiendirektor/in zur Koordinierung schulfachl. Aufgaben (m/w/d)	A 15		sofort	Neustadt
GY Bitburg St. Willibrord	Studiendirektor/in zur Koordinierung schulfachl. Aufgaben (m/w/d)	A 15	Ein ergänzendes Stellenanforderungsprofil liegt vor.	1. 8. 2021	Trier
GY Daun Thomas-Morus	Studiendirektor/in zur Koordinierung schulfachl. Aufgaben (m/w/d)	A 15		sofort	Trier
GY Mainz Gutenberg	Studiendirektor/in zur Koordinierung schulfachl. Aufgaben (m/w/d)	A 15		sofort	Neustadt
GY Mainz Rabanus-Maurus	Studiendirektor/in zur Koordinierung schulfachl. Aufgaben (m/w/d)	A 15		sofort	Neustadt
GY Neustadt Käthe-Kollwitz	Studiendirektor/in zur Koordinierung schulfachl. Aufgaben (m/w/d)	A 15		1. 8. 2021	Neustadt
GY Neustadt Leibniz	Studiendirektor/in zur Koordinierung schulfachl. Aufgaben (m/w/d)	A 15		1. 8. 2021	Neustadt

Schule/Dienststelle/Ort	Bezeichnung der Stelle	Bes.Gr. u. evtl. Zulagen	Fußnoten/Hinweise	Zeitpunkt der Besetzung	Bewerbung an ADD/ Außenstelle
GY Vallendar	Studiendirektor/in zur Koordinierung schulfachl. Aufgaben (m/w/d)	A 15	Schule in privater Trägerschaft	sofort	Koblenz
GY Wörth	Studiendirektor/in zur Koordinierung schulfachl. Aufgaben (m/w/d)	A 15		sofort	Neustadt
GY Zweibrücken Helmholtz	Studiendirektor/in zur Koordinierung schulfachl. Aufgaben (m/w/d)	A 15		1. 8. 2021	Neustadt
Koll/AGY Speyer	Studiendirektor/in zur Koordinierung schulfachl. Aufgaben bei der Schulleitung (m/w/d)	A 15		sofort	Neustadt
an Gesamtschulen					
IGS Kaiserslautern Goethe	Direktor/in einer Integrierten Gesamtschule ohne Oberstufe (m/w/d)	A 15 Z		sofort	Neustadt
IGS Mainz Anna Seghers	Direktorstellvertreter/in einer Integrierten Gesamtschule mit Oberstufe (m/w/d)	A 15 Z		1. 8. 2022	Neustadt
IGS Contwig	Studiendirektor/in zur Koordinierung schulfachl. Aufgaben (Leitung MSS) (m/w/d)	A 15		sofort	Neustadt
IGS Mainz Bretzenheim	Rektor/in an einer Integrierten Gesamtschule/ Studiendirektor/in zur Koordinierung schulfachl. Aufgaben als Organisationsleiter/in (m/w/d)	A 14/ A 15		sofort	Neustadt
IGS Herrstein/Rhaunen	Konrektor/in an einer Integrierten Gesamtschule als pädagogische/r Koordinator/in für die Klassenstufen 7 und 8 (m/w/d)	A 13 Z/ A 14	1	sofort	Trier
IGS Bad Kreuznach	Konrektor/in an einer Integrierten Gesamtschule als pädagogische/r Koordinator/in für die Klassenstufen 5 und 6 (m/w/d)	A 13 Z/ A 14		sofort	Koblenz

1) erneute Ausschreibung zur Erweiterung des Bewerberkreises

Schule/Dienststelle/Ort	Bezeichnung der Stelle	Bes.Gr. u. evtl. Zulagen	Fußnoten/Hinweise	Zeitpunkt der Besetzung	Bewerbung an ADD/ Außenstelle
-------------------------	------------------------	--------------------------------	-------------------	-------------------------------	-------------------------------------

an Förderschulen

Erläuterungen der Kurzbezeichnungen der Schulen:

SF	Schule mit dem Förderschwerpunkt
L	Lernen
G	ganzheitliche Entwicklung
M	motorische Entwicklung
E	sozial-emotionale Entwicklung
S	Sprache
SFBLS	Schule für Blinde und Sehbehinderte
SFGLS	Schule für Gehörlose und Schwerhörige
FÖZ	Förderzentrum

SFL Speyer	Förderschulrektor/in (m/w/d)	A 14 Z	1	1. 8. 2021	Neustadt
SFG Landau	Förderschulkonrektor/in (m/w/d)	A 14 Z		1. 8. 2021	Neustadt
SFGS Kaiserslautern	Förderschulkonrektor/in (m/w/d)	A 14 Z	1	sofort	Neustadt
SFM Bad Kreuznach	Förderschulkonrektorin (m/w/d)	A 14 Z	1	sofort	Koblenz
			Schule in privater Trägerschaft		
SFMG Landstuhl	Förderschulkonrektor/in (m/w/d)	A 14 Z	Schule in privater Trägerschaft	1. 8. 2021	Neustadt
SFL Bendorf	Förderschulkonrektor/in (m/w/d)	A 14	1	sofort	Koblenz
SFLS Bingen	Förderschulkonrektor/in (m/w/d)	A 14	1	1. 8. 2021	Neustadt
SFMG Landstuhl	Zweite/r Förderschulkonrektor/in (m/w/d)	A 14	Schule in privater Trägerschaft	1. 8. 2021	Neustadt

1) erneute Ausschreibung zur Erweiterung des Bewerberkreises

an berufsbildenden Schulen

BBS Idar-Oberstein	Studiendirektor/in zur Koordinierung schulfachl. Aufgaben (m/w/d)	A 15	Ein ergänzendes Stellenanforderungsprofil liegt vor.	1. 8. 2021	Trier
BBS Trier Wirt.	Studiendirektor/in zur Koordinierung schulfachl. Aufgaben (m/w/d)	A 15	1	1. 8. 2021	Trier
BBS Westerburg	Studiendirektor/in zur Koordinierung schulfachl. Aufgaben (m/w/d)	A 15	1 Ein ergänzendes Stellenanforderungsprofil liegt vor.	1. 8. 2021	Koblenz
BBS Wissen	Studiendirektor/in zur Koordinierung schulfachl. Aufgaben (m/w/d)	A 15	1	1. 8. 2021	Koblenz

1) erneute Ausschreibung zur Erweiterung des Bewerberkreises

Berichtigung:

Die im Gemeinsamen Amtsblatt Nr. 02/2021 erfolgte Ausschreibung der Stelle der Zweiten Förderschulkonrektorin/des Zweiten Förderschulkonrektors (m/w/d) (A 14) an der SFBLS Neuwied wird aufgehoben.

Seminar	Ort	Bezeichnung der Stelle	Bes.Gr.	Zeitpunkt der Besetzung	Bewerbung an
an Studienseminaren					
Staatl. Studienseminar für das Lehramt an Grundschulen	Kaiserslautern	Fachleiter/in für Ethik, Mitbetreuung Grundschulbildung (m/w/d)	A 13	ab sofort	Ministerium für Bildung
Staatl. Studienseminar für das Lehramt an Grundschulen	Rohrbach	Fachleiter/in für Grundschulbildung, Mitbetreuung Französisch (m/w/d)	A 13	1. 8. 2021	Ministerium für Bildung
Staatl. Studienseminar für das Lehramt an Grundschulen	Simmern	Fachleiter/in für Mathematik, Mitbetreuung Grundschulbildung (m/w/d)	A 13	ab sofort	Ministerium für Bildung
Staatl. Studienseminar für das Lehramt an Grundschulen	Westerburg	Fachleiter/in für Grundschulbildung, Mitbetreuung Sport (m/w/d)	A 13	ab sofort	Ministerium für Bildung
Staatl. Studienseminar für das Lehramt an Grundschulen	Neuwied	Fachleiter/in für Englisch, Mitbetreuung Grundschulbildung (m/w/d)	A 13	1. 8. 2021	Ministerium für Bildung
Staatl. Studienseminar für das Lehramt an Gymnasien – Zweitausschreibung –	Landau	Studiendirektor/in als Fachleiter/in für Berufspraxis (m/w/d)	A 15	1. 8. 2021	Ministerium für Bildung
Staatl. Studienseminar für das Lehramt an Förderschulen	Kaiserslautern	Förderschulfachleiter/in (m/w/d) für den Förderschwerpunkt Ganzheitliche Entwicklung/ Mitbetreuung des Förderschwerpunktes Lernen	A 14	ab sofort	Ministerium für Bildung
Staatl. Studienseminar für das Lehramt an Förderschulen	Kaiserslautern, Teildienststelle in Wallertheim	Förderschulfachleiter/in (m/w/d) für den Förderschwerpunkt Ganzheitliche Entwicklung/ Mitbetreuung des Förderschwerpunktes Lernen	A 14	ab sofort	Ministerium für Bildung

Stellenausschreibung der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion

Bezeichnung der Stelle:	Referentin/Referent (m/w/d) im Bereich Grundschulen (Referat 33) im Aufsichtsbezirk Trier im Wege einer Abordnung mit dem Ziel der Versetzung
Zeitpunkt der Besetzung:	sofort
Aufgabenbeschreibung:	Die Referentin/der Referent ist zuständig für die schulfachliche und schulaufsichtliche Betreuung von etwa 50 Grundschulen im Schulaufsichtsbezirk Trier. Das Aufgabenfeld umfasst u. a. die Beratung, Begleitung und Unterstützung der Schulen bei der kontinuierlichen Qualitätsentwicklung einschließlich des Abschlusses von Zielvereinbarungen sowie Personalauswahl, Personalführung, Personalentwicklung, Schulorganisation, Datenverwaltung und Statistik. Darüber hinaus sind ggf. referats- und standortübergreifende Aufgaben zu übernehmen.
Bewerbung:	Bewerben können sich Beamtinnen und Beamte mit der Befähigung für das Lehramt an Grundschulen oder Grund- und Hauptschulen mit Erfahrung als Schulleiterin oder Schulleiter, die sich mindestens in einem Amt der Besoldungsgruppe A 13 befinden. Die weiteren laufbahnrechtlichen Voraussetzungen für die Verleihung eines Amtes in der Schulaufsicht sind § 27 der Schullaufbahnverordnung zu entnehmen. Die Bewerbung ist zu richten an die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion, Abteilung 1, Kurfürstliches Palais, Willy-Brandt-Platz 3, 54290 Trier.

Stellenausschreibung der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion

Bezeichnung der Stelle:	Referentin/Referent im Bereich Realschulen plus (Referat 35) im Aufsichtsbezirk Trier im Wege einer Abordnung mit dem Ziel der Versetzung
Zeitpunkt der Besetzung:	1. 11. 2021
Aufgabenbeschreibung:	Die Referentin/der Referent ist schulfachlich und schulaufsichtlich zuständig für ca. 20 Realschulen plus und deren Verbundsysteme Grund- und Realschule plus und Realschule plus und Fachoberschule in öffentlicher und privater Trägerschaft im Aufsichtsbezirk Trier. Das Aufgabenfeld umfasst u. a. die Begleitung der Schulentwicklung der Realschulen plus sowie ihrer Verbundsysteme in den Bereichen Unterricht, Personal und Organisation auf regionaler und überregionaler Ebene. Der Bewerber/die Bewerberin soll insbesondere über fundierte Kenntnisse und Erfahrungen in Bezug auf organisatorisch verbundene Grund- und Realschulen plus bzw. Realschulen plus und Fachoberschulen sowie Schwerpunktschulen verfügen. Erwartet werden hohe Kompetenzen in den Bereichen Kommunikation, Moderation und Konfliktmanagement. Weitere Tätigkeitsschwerpunkte sind Aufsichts- und Dienstleistungsaufgaben im Bereich der Personalplanung und Personalführung, der Statistik und Datenverwaltung, der Zusammenarbeit mit außerschulischen Institutionen und Partnern wie Studienseminaren, dem Pädagogischen Landesinstitut, den Instituten für Lehrerfort- und Weiterbildung, unterschiedlichen Schulträgern sowie den Jugendhilfeeinrichtungen. Die Übernahme von Schwerpunktaufgaben wie z. B. die Weiterentwicklung der Fachoberschule, der Schwerpunktschule oder der Sprachförderung wird erwartet. Darüber hinaus sind ggf. referats- und standortübergreifende Aufgaben zu übernehmen.
Bewerbung:	Bewerben können sich Beamtinnen und Beamte mit der Lehrbefähigung für das Lehramt an Grund- und Hauptschulen, Realschulen oder Realschulen plus, die sich mindestens in einem Amt der Besoldungsgruppe A14 befinden und Leitungserfahrung besitzen. Die weiteren laufbahnrechtlichen Voraussetzungen für die Verleihung eines Amtes in der Schulaufsicht sind § 27 der Schullaufbahnverordnung zu entnehmen. Die Bewerbung ist zu richten an die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion, Abteilung 1, Kurfürstliches Palais, Willy-Brandt-Platz 3, 54290 Trier.

II. Nichtamtlicher Teil

Weiterbildungslehrgang für das Wahlpflichtfach Hauswirtschaft und Sozialwesen

Das Pädagogische Landesinstitut bietet ab September 2021 für das Wahlpflichtfach Hauswirtschaft und Sozialwesen (HuS) der Realschule plus einen neuen Weiterbildungslehrgang an.

Ziel des Weiterbildungslehrganges ist es, Lehrkräfte für den Unterricht in einem zusätzlichen Fach zu qualifizieren. Begleitend zur Ausbildung sollte das Fach mindestens sechs Monate eigenständig unterrichtet und danach mit einem Unterrichtsbesuch die Bewährung festgestellt werden. Mit der Bewährungsfeststellung und dem erfolgreichen Prüfungskolloquium kann die Unterrichtserlaubnis erteilt werden.

Die Weiterbildung ist als Blended Learning-Maßnahme geplant: Die Arbeit in Online- und Präsenzseminaren wird durch die Arbeit auf einer elektronischen Lernplattform (moodle) begleitet. Kernstück und vertiefendes Element ist ein Portfolio, das online geführt wird. Ein kompetentes Tutorenteam steht Ihnen während der Weiterbildung zur Seite.

Die Kombination aus fachlichen Grundlagen, didaktischen Überlegungen, methodischen Möglichkeiten und die Auseinandersetzung mit Theorie und Praxis soll Sie fit für den Unterricht machen. Im Rahmenplan für den Wahlpflichtbereich sind die Kompetenzen für die einzelnen Fächer und die Unterrichtsprinzipien (Berufsorientierung, Informatische Bildung und Ökonomische Bildung) formuliert, die die Grundlage für das jeweilige Fachverständnis bilden.

Während Ihrer Weiterbildung planen Sie handlungs- und projektorientierten Unterricht, in den die Unterrichtsprinzipien sinnvoll und bereichernd eingebunden sind. Bei der Erstellung von Arbeitsplänen werden die didaktischen Prinzipien des Rahmenplans, wie zum Beispiel Schülerorientierung und der Umgang mit Heterogenität, beachtet. So entsteht im kollegialen Austausch ein digitaler Materialpool, auf den Sie während und nach der Weiterbildung Zugriff haben.

Lehrgangsdauer

Die Weiterbildung dauert zwei Jahre und beginnt am 15./16. September 2021 im Pädagogischen Landesinstitut in Speyer.

Anmeldeschluss ist am 11. Juni 2021

Zugangsvoraussetzungen

Sie besitzen das 1. und 2. Staatsexamen oder einen gleichwertigen Abschluss.

Sie unterrichten im Beamten- oder unbefristeten Angestelltenverhältnis an einer Schule in Rheinland-Pfalz.

Sie verfügen über eine E-Mailadresse, einen Breitband-Internet-Anschluss und praktische Grundkenntnisse im IT-Bereich.

Informationen und Anmeldung

Auf unserer Homepage können Sie sich weiter informieren und das Anmeldeformular herunterladen:

wpf.bildung-rp.de

Fortsetzung auf Seite 120

Anzeige



Privatlinik Eberl BAD TÖLZ

Alle Zulassungen für Sanatoriums- und stationäre Maßnahmen:

Psychosomatik / Burn-Out
Orthopädie
Innere Medizin

- modernste Diagnostik und Therapie
- großer Fitnessraum, Sauna, Dampfbad
- Thermal-Schwimmbad (31-32°C)

Kostenträger: Beihilfe und private Krankenkassen



PRIVATKLINIK EBERL

Privatlinik Eberl Telefon: 0804 1.78 72-0
Buchener Straße 17 Fax: 0804 1.78 72-78
D - 83646 Bad Tölz info@privatlinik-eberl.de
www.privatlinik-eberl.de

Anzeige

Bildungsmesse im Blick | digital

online

Neuheiten > Präsentationen > Gutscheine

www.bildungsmesse.digital



Anzeige



Zum **1. August 2021** ist am privaten Gymnasium Leifheit-Campus in Nassau die Stelle

des stellvertretenden Schulleiters / der stellvertretenden Schulleiterin

zu besetzen.

Der Leifheit-Campus ist ein 2015 gegründetes G8GTS-Gymnasium im Aufbau mit einem innovativen Konzept. Wenn Sie Freude am pädagogischen Planen und Gestalten haben, können Sie hier in einem sehr motivierten Team Impulse setzen und Verantwortung übernehmen.

Aufgabenbereiche

- Evaluation und konzeptionelle Weiterentwicklung des Schulkonzeptes in Zusammenarbeit mit den Kolleginnen und Kollegen
- Beratung und Unterstützung der Lehrerinnen und Lehrer bei ihrer pädagogischen Arbeit
- Beratung und Unterstützung der Lernerinnen und Lerner und deren Eltern
- Teilnahme und Vorbereitung von Sitzungen der erweiterten Schulleitung
- Fortbildungsmanagement und Genehmigung von Fortbildungen
- Genehmigung von Klassen- und Kursexkursionen
- Erstellung des Vertretungsplanes und Erstellung von Sondereinsatzplänen
- Anlage und Kontrolle des elektronischen Klassenbuches WebUntis
- Teilnahme an Sitzungen mit dem Schulträger
- Begutachtung von Dreierproben
- Vorbereitung, Organisation und Mitwirkung bei Prüfungen
- Schulleitungsdienst während der Ferien nach Absprache

Anforderungen

- Führungskompetenz
- Kommunikations- /Gesprächsführungskompetenz
- Teamfähigkeit
- Durchsetzungsvermögen

Die Stelle wird nach TV-L vergütet.

Für Fragen stehen wir Ihnen unter der Telefonnummer 02604-943670 gerne zur Verfügung.

Bitte richten Sie Ihre Bewerbung bis zum 15.05.2021 an: Leifheit-Campus, Auf der Au 2, 56377 Nassau. E-Mail: sekretariat@leifheit-campus.de

Fortsetzung von Seite 119

Rückfragen

Sie haben Fragen? Wir helfen Ihnen gerne weiter:
Irmtraud Rehwald, E-Mail: Irmtraud.Rehwald@pl.rlp.de,
Tel: 0 62 32/65 91 65

Virtuelle Aufklärungsaktion der Initiative Organspende an rheinland-pfälzischen Schulen

Junge Menschen interessieren sich mindestens genauso für das Thema Organspende wie ältere. Das zeigt eine aktuelle Studie der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung (BZgA), und das erleben die Veranstalter der „Schultour Organspende“ jedes Jahr aufs Neue. Da die üblichen Besuche in den Schulen 2021 nicht stattfinden können, hat die Initiative Organspende Rheinland-Pfalz ihre Aufklärungskampagne ins Netz verlegt. Im Aktionszeitraum vom 28. Juni bis 13. Juli 2021 bietet sie gemeinsam mit ihrem Kooperationspartner Junge Helden e.V. unter anderem Online-Fragestunden mit Experten und Betroffenen an. Das Ziel der Kampagne ist, junge Menschen für das Thema Organspende zu sensibilisieren und sie bei der individuellen Entscheidungsfindung zu unterstützen. Angesprochen werden Schülerinnen und Schüler ab Jahrgangsstufe 10 der weiterführenden und berufsbildenden Schulen in Rheinland-Pfalz. Interessierte Lehrkräfte, Schulleitungen und Schülervertretungen können sich über die Website www.initiative-organspende-rlp.de bis zum 10. Mai 2021 bewerben.

„Es ist und bleibt eine wichtige Aufgabe, das Thema der Organspende an die Menschen heranzutragen, darüber zu informieren und aufzuklären. Um die Auseinandersetzung mit dem Thema zu stärken und die Entscheidungsfindung zu unterstützen, braucht es aber auch die Gelegenheit für das direkte Gespräch und den Austausch. Die rheinland-pfälzische Schultour ist für junge Menschen eine tolle Gelegenheit, sich intensiv mit dem Thema zu beschäftigen und Fragen zu stellen. Toll, dass die Schultour dieses Jahr digital stattfinden wird“, so Gesundheitsministerin Sabine Bätzing-Lichtenthäler. „Ich bin froh, dass die Organspendezahlen in Rheinland-Pfalz im vergangenen Jahr trotz der Corona-Pandemie sogar stiegen. Das ist Hoffnung für all jene, die auf ein Spenderorgan warten“, betont sie. „Durch unsere Online-Angebote möchten wir das Thema Organspende weiter im Fokus halten, auch wenn aktuell keine Präsenzveranstaltungen in Schulen möglich sind. Dabei können wir nach mehr als einem Jahr Pandemie auf erprobte Organisationsformen für das Distanzlernen zurückgreifen“, erklärt Dr. Matthias Krell, Geschäftsführer der Landeszentrale für Gesundheitsförderung in RLP e.V. (LZG), unter deren Federführung die Initiative Organspende Rheinland-Pfalz agiert.

Die im Rahmen der Schultour angebotenen 90-minütigen Unterrichtseinheiten werden durch einen kurzen Input zu Zahlen und Fakten sowie mit dem Aufklärungsfilm von Junge Helden e.V. eingeleitet. Berichte von Menschen, die selbst

Fortsetzung auf Seite 123

BURNOUT • DEPRESSIONEN • ÄNGSTE • TRAUMA



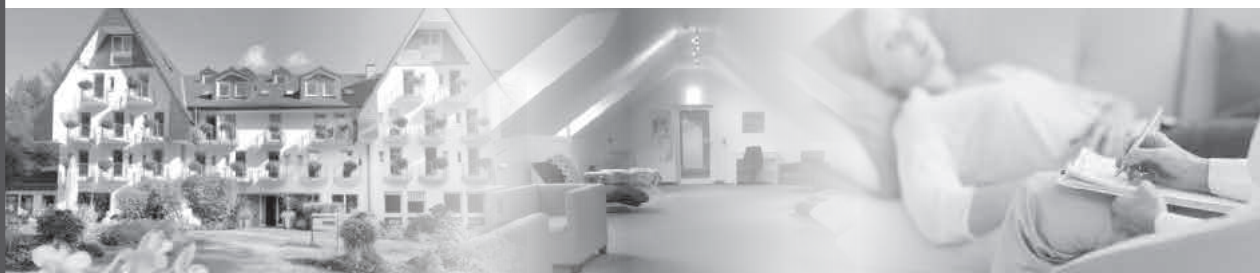
Der richtige Ort,
um **gesund** zu werden!



linik wersbach

Klinik für Psychosomatik,
Psychiatrie und Psychotherapie

Schnelle Hilfe für die Seele
Stationär • Teilstationär



Behandlungsschwerpunkte

- Posttraumatische Belastungsstörungen
 - Depressive Erkrankungen
 - Burnout
 - Anpassungsstörungen
 - Zwangsstörungen
 - Angsterkrankungen
 - Somatisierungsstörungen
 - Essstörungen
 - Psychosomatische Dermatologie
- Zusätzliche therapeutische Angebote**
- Traditionelle Chinesische Medizin (z. B. Akupunktur)

Unsere Kooperationspartner



Wir sind für Sie da!

Tel.: (0 21 74) 398-0
www.klinik-wersbach.de

Wersbach 20 • 42799 Leichlingen-Witzhelden • Fax (0 21 74) 398-398 • info@klinik-wersbach.de

Anzeige

Manche lassen ihr ganzes Leben zurück. Um es zu behalten.

Wir unterstützen Menschen, die auf
der Flucht sind, damit sie ein Leben
in Würde führen können.

brot-fuer-die-welt.de/fluechtlinge

Mitglied der **actalliance**



Würde für den Menschen.

Fortsetzung von Seite 120

mit einem Spenderorgan leben, oder Angehörigen, die sich in einer Situation, in der Trauer und Schmerz besonders heftig sind, mit der Frage einer Organspende auseinandersetzen mussten, machen das Thema greifbar. Für fachliche Auskünfte stehen Vertreterinnen und Vertreter der Deutschen Stiftung Organtransplantation (DSO) zur Verfügung. „Wir haben mit den virtuellen Schulbesuchen bereits sehr gute Erfahrungen gemacht. Ob in Präsenz oder digital, das Interesse der SchülerInnen am Thema zeigt einfach, dass Jugendliche über gesellschaftsrelevante Themen informiert werden wollen. Insbesondere, wenn es ein Thema wie Organspende ist, das sie selbst oder ihre Familien betreffen könnte“, sagt Angela Ipach, Geschäftsführerin und Mitbegründerin von Junge Helden e.V.

Zur Vor- und Nachbereitung des Themas bietet die Initiative Organspende ergänzende Infomaterialien an. Ein Erklärvideo mit Mirko Drotschmann, auf YouTube bekannt als MrWissen2go, ist bereits abrufbar. Eine speziell für die junge Zielgruppe entwickelte Informationsbroschüre, die auch im Klassensatz angefordert werden kann, sowie Präsentationsfolien werden ab Mai zur Verfügung stehen. „Dieser Teil unseres Angebotes ist auch unabhängig von der Schultour zugänglich“, erläutert Matthias Krell. Er hofft, dass im kommenden Schuljahr auch wieder Veranstaltungen im Rahmen des Präsenzunterrichtes in den Schulen möglich sein werden.

Auch wenn der eigene Tod für Jugendliche sehr weit weg erscheint, ist die Thematik für höhere Schulklassen durchaus relevant: Ab dem 16. Lebensjahr dürfen sie der Organspende zustimmen, bereits ab dem 14. Geburtstag können sie einer Spende widersprechen.

Anmeldung zur Schultour sowie weitere Informationen unter

www.initiative-organspende-rlp.de

Anmeldeschluss

10. Mai 2021

Ansprechpartnerin in der LZG

Monika Seibel, Telefon 0 61 31/20 69-49 oder
E-Mail: mseibel@lzg-rlp.de

**Schulprojekt und Unterrichtsmaterial
„Finanzen und Versicherungen: Was Berufseinsteiger*innen brauchen und was nicht“
– Hinweis –**

Auf o. g. Projekt und Unterrichtsmaterialien wird hingewiesen. Bitte wenden Sie sich bei Fragen oder Interesse direkt an:

Stiftung Warentest
Abteilung Kommunikation
Bettina Dinger
Lützowplatz 11-13
10785 Berlin
Tel.: 030/26 31 23 45
E-Mail: presse@stiftung-warentest.de

Weitere Informationen erhalten Sie unter www.test.de/finanzen-versicherungen.

Bitte beachten Sie folgende Beilage
in dieser Ausgabe:

Seibert GmbH Multi-Media Verlag

Anzeigenschluss für die
Mai-Ausgabe ist am
04.05.2021

G 1258

Postvertriebsstück – Entgelt bezahlt

Görres-Druckerei und Verlag GmbH

Niederbieberer Straße 124 56567 Neuwied

Verantwortlich für den Inhalt:
Herr Staatssekretär Hans Beckmann.
Amtsblattredaktion: Frau Julia Erb, Mittlere Bleiche 61,
55116 Mainz, E-Mail: julia.erb@bm.rlp.de
Druckerei: Görres-Druckerei und Verlag GmbH,
Niederbieberer Straße 124, 56567 Neuwied,
Telefon 02631/95118-100, Telefax 02631/95118-50,
E-Mail: amtsblatt@goerres-druckerei.de
Fortlaufender Bezug durch schriftliche Bestellung beim Verlag.
Nachlieferungen durch schriftliche Bestellung bei der
Amtsblattredaktion.
Das Gemeinsame Amtsblatt erscheint ein- oder zweimal
im Monat.
Abbestellungen können nur zum Jahresende erfolgen und

müssen bis spätestens 30. 9. eines Kalenderjahres **beim Verlag**
vorliegen.
Bezugspreis: 38,29 EUR im Kalenderjahr einschließlich
Portopauschale im Abonnement.
Preis dieser Einzelnummer: 3,28 EUR zuzüglich Portokosten.
Die Preise enthalten keine Mehrwertsteuer, da die Leistung nicht
mehrwertsteuerpflichtig ist.
Bitte beachten Sie auch die datenschutzrechtlichen Hinweise zur
Verwendung personenbezogener Daten unter:
<https://bm.rlp.de/de/service/amtsblatt/>
sowie die Datenschutzerklärung nach der Datenschutz-Grund-
verordnung (DSGVO) des Ministeriums für Bildung unter:
<https://bm.rlp.de/de/ueber-das-ministerium/datenschutz/>